

Amtsblatt der Europäischen Union

L 413



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

64. Jahrgang

19. November 2021

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (EU) 2021/2018 des Rates vom 15. November 2021 zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Banc Ceannais na hÉireann/Central Bank of Ireland** 1
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2019 der Kommission vom 17. November 2021 über den Ausschluss bestimmter vom Vereinigten Königreich zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2021) 8164)** 3
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2020 der Kommission vom 17. November 2021 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2021) 8168)** 10
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2021 der Kommission vom 18. November 2021 betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest in Deutschland (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2021) 8468) ⁽¹⁾** 34

EMPFEHLUNGEN

- ★ **Empfehlung (EU) 2021/2022 des Rates vom 18. November 2021 zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/912 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung** 37

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

GESCHÄFTS- UND VERFAHRENSORDNUNGEN

- ★ **Beschluss des Verwaltungsrats über interne Vorschriften in Bezug auf Beschränkungen bestimmter Rechte betroffener Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses 2019/05 vom 27. September 2019 41**

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2021/2018 DES RATES

vom 15. November 2021

zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Banc Ceannais na hÉireann/Central Bank of Ireland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll Nr. 4 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

gestützt auf die Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 29. September 2021 an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Banc Ceannais na hÉireann/Central Bank of Ireland (EZB/2021/44) ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, müssen von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden, geprüft werden.
- (2) 2016 hat die Banc Ceannais na hÉireann/Central Bank of Ireland Mazars als externe Rechnungsprüfer für die Geschäftsjahre 2016 bis 2020 ausgewählt.
- (3) Das Mandat der gegenwärtigen externen Rechnungsprüfer der Banc Ceannais na hÉireann/Central Bank of Ireland, Mazars, endete nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2020. Es ist deshalb erforderlich, für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 externe Rechnungsprüfer zu bestellen.
- (4) Die Banc Ceannais na hÉireann/Central Bank of Ireland beabsichtigt, das Mandat von Mazars für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 zu verlängern.
- (5) Der EZB-Rat hat empfohlen, Mazars als externe Rechnungsprüfer der Banc Ceannais na hÉireann/Central Bank of Ireland für die Geschäftsjahre 2021 bis 2022 zu bestellen.
- (6) Gemäß der Empfehlung des EZB-Rates sollte der Beschluss 1999/70/EG ⁽²⁾ des Rates entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 5 des Beschlusses 1999/70/EG erhält folgende Fassung:

„(5) Mazars wird als der externe Rechnungsprüfer der Banc Ceannais na hÉireann/Central Bank of Ireland für die Geschäftsjahre 2021 bis 2022 anerkannt.“

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

⁽¹⁾ ABl. C 403 vom 6.10.2021, S. 1.

⁽²⁾ Beschluss 1999/70/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken (Abl. L 22 vom 29.1.1999, S. 69).

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Europäische Zentralbank gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 15. November 2021.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. PODGORŠEK

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2021/2019 DER KOMMISSION**vom 17. November 2021****über den Ausschluss bestimmter vom Vereinigten Königreich zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2021) 8164)***(Nur der englische Text ist verbindlich)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52, in Verbindung mit den Artikeln 131 und 138 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft,

nach Anhörung des Ausschusses für die Agrarfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 nimmt die Kommission die notwendigen Überprüfungen vor, teilt dem Vereinigten Königreich die Ergebnisse ihrer Überprüfungen mit, nimmt die Bemerkungen des Vereinigten Königreichs zur Kenntnis, führt bilaterale Gespräche, um zu einem Einvernehmen zu gelangen, und teilt dem Vereinigten Königreich förmlich ihre Schlussfolgerungen mit.
- (2) Das Vereinigte Königreich hatte die Möglichkeit, die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens zu beantragen, hat davon jedoch nicht Gebrauch gemacht.
- (3) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 dürfen nur die Agrarausgaben finanziert werden, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Europäischen Union getätigt wurden.
- (4) Die vorgenommenen Überprüfungen und das bilaterale Gespräch haben ergeben, dass ein Teil der vom Vereinigten Königreich gemeldeten Ausgaben diese Voraussetzung nicht erfüllt und daher nicht aus dem EGFL und dem ELER finanziert werden kann.
- (5) Die Beträge, die nicht zulasten des EGFL und des ELER anerkannt werden, sollten angegeben werden. Dabei bleiben Ausgaben, die mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurden, zu dem die Kommission dem Vereinigten Königreich die Ergebnisse ihrer Überprüfungen schriftlich mitgeteilt hat, unberücksichtigt.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.

- (6) Bei den Beträgen, die durch diesen Beschluss von der Unionsfinanzierung ausgeschlossen werden, sollten auch etwaige Kürzungen oder Aussetzungen gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 berücksichtigt werden, da solche Kürzungen oder Aussetzungen vorläufiger Art sind und die Beschlüsse nach den Artikeln 51 und 52 der genannten Verordnung unberührt lassen.
- (7) Für die in diesen Beschluss einbezogenen Fälle hat die Kommission dem Vereinigten Königreich die Beträge, die wegen Nichtübereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union von der Finanzierung ausgeschlossen werden, im Rahmen eines zusammenfassenden Berichts zur Kenntnis gebracht ⁽²⁾.
- (8) Dieser Beschluss greift den finanziellen Schlussfolgerungen nicht vor, die die Kommission gegebenenfalls aufgrund der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union in Rechtssachen ziehen wird, die am 31. Mai 2021 noch anhängig waren —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten, von den zugelassenen Zahlstellen des Vereinigten Königreichs zulasten des EGFL und des ELER gemeldeten Ausgaben werden von der Finanzierung durch die Union ausgeschlossen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 17. November 2021

Für die Kommission
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission

⁽²⁾ Ares(2021)6573344.

Beschluss: 67 – nur UK

Haushaltsposten: 6200

Mitglied- staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berich- tigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
GB	Rechnungs-abschluss	2019	Verspätete Einziehungsanordnungen – EGFL	PUNKTUELL		EUR	- 342,95	0,00	- 342,95
	Rechnungs-abschluss	2019	Zufallsfehler in der Nicht-IVKS- Grundgesamtheit des EGFL	PUNKTUELL		EUR	- 313 022,77	- 15 651,14	- 297 371,63
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Mängel bei der Schlüsselkontrolle „Verwaltungskontrollen in Bezug auf die beantragte Beihilfe“ (Brachland) – Antragsjahr 2017 Ökologisierungszahlung	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 5 247 160,51	0,00	- 5 247 160,51
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Mängel bei der Schlüsselkontrolle „Verwaltungskontrollen in Bezug auf die beantragte Beihilfe“ (Brachland) – Antragsjahr 2017 Ökologisierungszahlung	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 37 486,29	0,00	- 37 486,29
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Mängel bei der Schlüsselkontrolle „Verwaltungskontrollen in Bezug auf die beantragte Beihilfe“ (Brachland) – Antragsjahr 2018 Ökologisierungszahlung	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 4 902 353,40	0,00	- 4 902 353,40
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	Mängel bei der Schlüsselkontrolle „Verwaltungskontrollen in Bezug auf die beantragte Beihilfe“ (Brachland) – Antragsjahr 2019 Ökologisierungszahlung	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 3 833 815,60	0,00	- 3 833 815,60
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	Mängel bei der Schlüsselkontrolle „Korrekte Berechnung der Beihilfe einschließlich verwaltungsseitiger Kürzungen und Sanktionen“ (gegenseitige Unterrichtung) – Antragsjahr 2019 Basisprämienregelung	PUNKTUELL		EUR	- 3 313,00	0,00	- 3 313,00
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	Mängel bei der Schlüsselkontrolle „Korrekte Berechnung der Beihilfe einschließlich verwaltungsseitiger Kürzungen und Sanktionen“ (gegenseitige Unterrichtung) – Antragsjahr 2019 Ökologisierungszahlung	PUNKTUELL		EUR	- 1 036,00	0,00	- 1 036,00
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Mängel bei der Schlüsselkontrolle „Korrekte Berechnung der Beihilfe einschließlich verwaltungsseitiger Kürzungen und Sanktionen“ (gegenseitige Unterrichtung/Wiedereinzahlungen) – Antragsjahr 2017 Basisprämienregelung	PUNKTUELL		EUR	- 4 519 391,39	0,00	- 4 519 391,39

Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Mängel bei der Schlüsselkontrolle „Korrekte Berechnung der Beihilfe einschließlich verwaltungsseitiger Kürzungen und Sanktionen“ (gegenseitige Unterrichtung/Wiedereinziehungen) – Antragsjahr 2017 Basisprämienregelung	PUNKTUELL		EUR	- 28 342,61	0,00	- 28 342,61
Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Mängel bei der Schlüsselkontrolle „Korrekte Berechnung der Beihilfe einschließlich verwaltungsseitiger Kürzungen und Sanktionen“ (gegenseitige Unterrichtung/Wiedereinziehungen) – Antragsjahr 2017 Ökologisierungszahlung	PUNKTUELL		EUR	- 1 249 445,83	0,00	- 1 249 445,83
Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Mängel bei der Schlüsselkontrolle „Korrekte Berechnung der Beihilfe einschließlich verwaltungsseitiger Kürzungen und Sanktionen“ (gegenseitige Unterrichtung/Wiedereinziehungen) – Antragsjahr 2017 Ökologisierungszahlung	PUNKTUELL		EUR	- 8 926,17	0,00	- 8 926,17
Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Mängel bei der Schlüsselkontrolle „Korrekte Berechnung der Beihilfe einschließlich verwaltungsseitiger Kürzungen und Sanktionen“ (gegenseitige Unterrichtung/Wiedereinziehungen) – Antragsjahr 2018 Basisprämienregelung	PUNKTUELL		EUR	- 1 202 579,00	0,00	- 1 202 579,00
Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Mängel bei der Schlüsselkontrolle „Korrekte Berechnung der Beihilfe einschließlich verwaltungsseitiger Kürzungen und Sanktionen“ (gegenseitige Unterrichtung/Wiedereinziehungen) – Antragsjahr 2018 Ökologisierungszahlung	PUNKTUELL		EUR	- 339 001,00	0,00	- 339 001,00
Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	Mängel bei der Schlüsselkontrolle „Durchführung von Gegenkontrollen zur Feststellung der Beihilfefähigkeit der angemeldeten Parzellen“ Antragsjahr 2019 Ökologisierungszahlung	PUNKTUELL		EUR	- 1 125 353,00	0,00	- 1 125 353,00
Entkoppelte Direktbeihilfen	2016	Mängel im LPIS, bei Zahlungsansprüchen usw. – offene Wiedereinziehungen – Antragsjahre 2015–2017	PUNKTUELL		EUR	- 1 150 143,07	0,00	- 1 150 143,07
Entkoppelte Direktbeihilfen	2017	Mängel im LPIS, bei Zahlungsansprüchen usw. – offene Wiedereinziehungen – Antragsjahre 2015–2017	PUNKTUELL		EUR	- 1 152 217,27	0,00	- 1 152 217,27

Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Mängel im LPIS, bei Zahlungsansprüchen usw. – offene Wiedereinzahlungen – Antragsjahre 2015–2017	PUNKTUELL		EUR	- 1 154 637,16	0,00	- 1 154 637,16
Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Mängel bei der Kontrolle der Voraussetzung des aktiven Betriebsinhabers – Antragsjahr 2017 – EGFL	PUNKTUELL		EUR	- 2 372 363,90	0,00	- 2 372 363,90
Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	Mängel bei der Kontrolle bestimmter Fördervoraussetzungen – Antragsjahr 2019 – EGFL	PUNKTUELL		EUR	- 2 126,80	0,00	- 2 126,80
Entkoppelte Direktbeihilfen	2016	Mängel bei der Kontrolle bestimmter Fördervoraussetzungen – Antragsjahre 2015–2018	PUNKTUELL		EUR	- 2 581,08	0,00	- 2 581,08
Entkoppelte Direktbeihilfen	2017	Mängel bei der Kontrolle bestimmter Fördervoraussetzungen – Antragsjahre 2015–2018	PUNKTUELL		EUR	- 2 800,79	0,00	- 2 800,79
Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Mängel bei der Kontrolle bestimmter Fördervoraussetzungen – Antragsjahre 2015–2018	PUNKTUELL		EUR	- 3 012,37	0,00	- 3 012,37
Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Mängel bei der Kontrolle bestimmter Fördervoraussetzungen – Antragsjahre 2015–2018	PUNKTUELL		EUR	- 3 223,57	0,00	- 3 223,57
Entkoppelte Direktbeihilfen	2017	Mängel bei der Kontrolle der Mindestbetriebsgröße – Antragsjahre 2016–2017	PUNKTUELL		EUR	- 1 832,47	0,00	- 1 832,47
Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Mängel bei der Kontrolle der Mindestbetriebsgröße – Antragsjahre 2016–2017	PUNKTUELL		EUR	- 1 380,40	0,00	- 1 380,40
Entkoppelte Direktbeihilfen	2016	Mängel bei der Verwendung der Reserve – Antragsjahre 2015–2018	PUNKTUELL		EUR	- 124 824,32	0,00	- 124 824,32
Entkoppelte Direktbeihilfen	2017	Mängel bei der Verwendung der Reserve – Antragsjahre 2015–2018	PUNKTUELL		EUR	- 93 618,24	0,00	- 93 618,24
Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Mängel bei der Verwendung der Reserve – Antragsjahre 2015–2018	PUNKTUELL		EUR	- 62 412,16	0,00	- 62 412,16
Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Mängel bei der Verwendung der Reserve – Antragsjahre 2015–2018	PUNKTUELL		EUR	- 31 206,09	0,00	- 31 206,09

Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Mängel bei der Schlüsselkontrolle „Korrekte Berechnung der Beihilfe einschließlich verwaltungsseitiger Kürzungen und Sanktionen“ (Wiedereinziehungen) – Antragsjahr 2017 Regelung für Junglandwirte	PUNKTUELL		EUR	- 20 580,17	0,00	- 20 580,17	
Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Mängel bei der Schlüsselkontrolle „Korrekte Berechnung der Beihilfe einschließlich verwaltungsseitiger Kürzungen und Sanktionen“ (Wiedereinziehungen) – Antragsjahr 2017 Regelung für Junglandwirte	PUNKTUELL		EUR	- 169,83	0,00	- 169,83	
Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Mängel bei der Schlüsselkontrolle „Korrekte Berechnung der Beihilfe einschließlich verwaltungsseitiger Kürzungen und Sanktionen“ (Wiedereinziehungen) – Antragsjahr 2018 Regelung für Junglandwirte	PUNKTUELL		EUR	- 9 081,00	0,00	- 9 081,00	
					GB insgesamt:	EUR	- 28 999 780,21	- 15 651,14	- 28 984 129,07

Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
EUR	- 28 999 780,21	- 15 651,14	- 28 984 129,07

Haushaltsposten: 6201

Mitglied- staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berich- tigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
GB	Rechnungs-abschluss	2019	Bekannter Fehler in der IVKS- Grundgesamtheit des ELER	PUNKTUELL		EUR	- 20 000,00	0,00	- 20 000,00
	Rechnungs-abschluss	2019	Verspätete Wiedereinziehungsanordnungen – ELER 2007–2013	PUNKTUELL		EUR	- 32 067,30	0,00	- 32 067,30
	Rechnungs-abschluss	2019	Verspätete Wiedereinziehungsanordnungen – ELER 2014-2020	PUNKTUELL		EUR	- 21 454,91	0,00	- 21 454,91
	Rechnungs-abschluss	2019	Zufallsfehler in der Nicht-IVKS- Grundgesamtheit des ELER	PUNKTUELL		EUR	- 42 967,38	0,00	- 42 967,38
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	Mängel bei der Schlüsselkontrolle „Korrekte Berechnung der Beihilfe einschließlich verwaltungsseitiger Kürzungen und Sanktionen“ (Wiedereinziehungen) – Antragsjahre 2017–2018 ELER M10 Landschaftspflege	PUNKTUELL		EUR	- 31 583,90	0,00	- 31 583,90
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Mängel bei der Schlüsselkontrolle „Korrekte Berechnung der Beihilfe einschließlich verwaltungsseitiger Kürzungen und Sanktionen“ (Wiedereinziehungen) – Antragsjahre 2017–2018 ELER M10 Landschaftspflege	PUNKTUELL		EUR	- 36 775,10	0,00	- 36 775,10
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	Mängel bei der Kontrolle der Voraussetzung des aktiven Betriebsinhabers – Antragsjahr 2017 – ELER	PUNKTUELL		EUR	- 313 994,82	0,00	- 313 994,82
					GB ins- gesamt:	EUR	- 498 843,41	0,00	- 498 843,41

Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
EUR	- 498 843,41	0,00	- 498 843,41

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2021/2020 DER KOMMISSION**vom 17. November 2021****über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2021) 8168)***(Nur der deutsche, estnische, französische, griechische, italienische, kroatische, litauische, niederländische, portugiesische, rumänische, slowenische, spanische, tschechische und ungarische Text sind verbindlich)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52,

nach Anhörung des Ausschusses für die Agrarfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 nimmt die Kommission die notwendigen Überprüfungen vor, teilt den Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Überprüfungen mit, nimmt die Bemerkungen der Mitgliedstaaten zur Kenntnis, führt bilaterale Gespräche, um zu einem Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten zu gelangen, und teilt ihnen schließlich förmlich ihre Schlussfolgerungen mit.
- (2) Die Mitgliedstaaten hatten die Möglichkeit, die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens zu beantragen. Einige Mitgliedstaaten haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, und die nach Abschluss des Verfahrens erstellten Berichte sind von der Kommission geprüft worden.
- (3) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 dürfen nur die Agrarausgaben finanziert werden, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Europäischen Union getätigt wurden.
- (4) Die vorgenommenen Überprüfungen, die bilateralen Gespräche und die Schlichtungsverfahren haben ergeben, dass ein Teil der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben diese Voraussetzung nicht erfüllt und daher nicht aus dem EGFL und dem ELER finanziert werden kann.
- (5) Die Beträge, die nicht zulasten des EGFL und des ELER anerkannt werden, sollten angegeben werden. Dabei sind die Ausgaben, die mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurden, zu dem die Kommission den Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Überprüfungen schriftlich mitgeteilt hat, unberücksichtigt geblieben.
- (6) Bei den Beträgen, die durch diesen Beschluss von der Unionsfinanzierung ausgeschlossen werden, sollten auch etwaige Kürzungen oder Aussetzungen gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 berücksichtigt werden, da solche Kürzungen oder Aussetzungen vorläufiger Art sind und die Beschlüsse nach den Artikeln 51 oder 52 der genannten Verordnung unberührt lassen.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.

- (7) Für die in diesen Beschluss einbezogenen Fälle hat die Kommission den Mitgliedstaaten die Beträge, die wegen Nichtübereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union von der Finanzierung ausgeschlossen werden, im Rahmen eines zusammenfassenden Berichts zur Kenntnis gebracht ^(?).
- (8) Dieser Beschluss greift den finanziellen Schlussfolgerungen nicht vor, die die Kommission gegebenenfalls aufgrund der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union in Rechtssachen ziehen wird, die am 31. Mai 2021 noch anhängig waren —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten, von den zugelassenen Zahlstellen der Mitgliedstaaten zulasten des EGFL oder des ELER gemeldeten Ausgaben werden von der Finanzierung durch die Union ausgeschlossen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien, die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Kroatien, die Italienische Republik, die Republik Litauen, Ungarn, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, Rumänien und die Republik Slowenien gerichtet.

Brüssel, den 17. November 2021

Für die Kommission
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission

^(?) Ares(2021)6573344.

Beschluss: 67

Haushaltsposten: 6200

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
AT	Fakultative gekoppelte Stützung	2018	Maßnahme 01. Punktuell. Antragsjahr 2017	PUNKTUELL		EUR	- 148 672,12	0,00	- 148 672,12
	Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Maßnahme 01. Punktuell. Antragsjahr 2018	PUNKTUELL		EUR	- 140 535,46	0,00	- 140 535,46
	Fakultative gekoppelte Stützung	2018	Maßnahme 02. Punktuell. Antragsjahr 2017	PUNKTUELL		EUR	- 105 859,49	0,00	- 105 859,49
	Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Maßnahme 02. Punktuell. Antragsjahr 2018	PUNKTUELL		EUR	- 96 428,32	0,00	- 96 428,32
	Fakultative gekoppelte Stützung	2018	Maßnahme 03. Punktuell. Antragsjahr 2017	PUNKTUELL		EUR	- 6 546,18	0,00	- 6 546,18
	Fakultative gekoppelte Stützung	2018	Maßnahme 04. Punktuell. Antragsjahr 2017	PUNKTUELL		EUR	- 547,84	0,00	- 547,84
	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Maßnahmen 01 und 02. Punktuell. Antragsjahr 2019 Hochladen	PUNKTUELL		EUR	- 240 525,66	0,00	- 240 525,66
	Fakultative gekoppelte Stützung	2018	Maßnahmen 03 und 04. FR 5 %. Antragsjahr 2017	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 32 490,49	0,00	- 32 490,49
	Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Maßnahmen 03 und 04. FR 5 %. Antragsjahr 2018	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 33 713,03	0,00	- 33 713,03
	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Maßnahmen 03 und 04. FR 5 %. Antragsjahr 2019. Hochladen	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 33 800,06	0,00	- 33 800,06
	Fakultative gekoppelte Stützung	2021	Maßnahmen 03 und 04. FR 5 %. Antragsjahr 2020. Hochladen	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 33 162,69	0,00	- 33 162,69
					AT insgesamt:	EUR	- 872 281,34	0,00	- 872 281,34
BE	Absatzförderungsmaßnahmen	2020	Haushaltsjahr 2020 für VLAM 2016/15, VLAM 2016/16 und VLAM 2016/18. Auswahl der Durchführungsstellen (Förderfähigkeit).	PUNKTUELL		EUR	- 27 549,36	0,00	- 27 549,36

Fakultative gekoppelte Stützung	2018	M01. Schlüsselkontrolle 1.1 und 1.3 – Punktuell – Antragsjahr 2017	PUNKTUELL		EUR	- 800 789,64	0,00	- 800 789,64
Fakultative gekoppelte Stützung	2019	M01. Schlüsselkontrolle 1.1 – Punktuell – Antragsjahr 2018	PUNKTUELL		EUR	- 921 976,67	0,00	- 921 976,67
Fakultative gekoppelte Stützung	2018	M01-M02-M03. Schlüsselkontrolle 1.1.1 und 1.2.2 – Pauschal 5 % auf 5 % – Antragsjahr 2017–2018	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 140 923,03	0,00	- 140 923,03
Fakultative gekoppelte Stützung	2019	M01-M02-M03. Schlüsselkontrolle 1.1.1 und 1.2.2 – Pauschal 5 % auf 5 % – Antragsjahr 2017–2018	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 139 353,41	0,00	- 139 353,41
Fakultative gekoppelte Stützung	2020	M01-M02-M03. Schlüsselkontrolle 1.2.2 – Pauschal 5 % auf 5 % – Antragsjahr 2019	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 138 701,45	0,00	- 138 701,45
Fakultative gekoppelte Stützung	2018	M02. Schlüsselkontrolle 1.1 – Punktuell – Antragsjahr 2017	PUNKTUELL		EUR	- 36 040,37	0,00	- 36 040,37
Fakultative gekoppelte Stützung	2019	M02. Schlüsselkontrolle 1.1 – Punktuell – Antragsjahr 2018	PUNKTUELL		EUR	- 43 234,37	0,00	- 43 234,37
Fakultative gekoppelte Stützung	2018	M03. Schlüsselkontrolle 1.1 und 1.3 – Punktuell – Antragsjahr 2017	PUNKTUELL		EUR	- 44 201,42	0,00	- 44 201,42
Fakultative gekoppelte Stützung	2019	M03. Schlüsselkontrolle 1.1 – Punktuell – Antragsjahr 2018	PUNKTUELL		EUR	- 47 210,27	0,00	- 47 210,27
Fakultative gekoppelte Stützung	2018	M04. Alle Schlüsselkontrollen – Pauschal 10 % – Antragsjahre 2017–2018	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 57 569,28	0,00	- 57 569,28
Fakultative gekoppelte Stützung	2019	M04. Alle Schlüsselkontrollen – Pauschal 10 % – Antragsjahre 2017–2018	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 58 496,64	0,00	- 58 496,64
Fakultative gekoppelte Stützung	2020	M04. Alle Schlüsselkontrollen – Pauschal 10 % – Antragsjahr 2019	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 57 896,04	0,00	- 57 896,04
Rechnungsabschluss	2019	Nichteinhaltung der öffentlichen Vergabeverfahren für die Sozialprogramme (Milch, Obst und Gemüse)	PUNKTUELL		EUR	- 279 096,07	0,00	- 279 096,07
Absatzförderungsmaßnahmen	2018	Verarbeitete Kartoffeln und Europäisches Geflügelfleisch VLAM 2016/15 Auswahl der Durchführungsstellen (Förderfähigkeit)	PUNKTUELL		EUR	- 17 142,57	0,00	- 17 142,57

Absatzförderungsmaßnahmen	2019	Verarbeitete Kartoffeln und Europäisches Geflügelfleisch VLAM 2016/15 Auswahl der Durchführungsstellen (Förderfähigkeit)	PUNKTUELL		EUR	- 15 640,59	0,00	- 15 640,59
Rechnungsabschluss	2019	Schulprogramm, Nichteinhaltung der Zahlungsfristen	PUNKTUELL		EUR	- 150 308,82	0,00	- 150 308,82
Absatzförderungsmaßnahmen	2017	Geschmack Europas_Brasilien VLAM 2016/16 Auswahl der Durchführungsstellen (Förderfähigkeit)	PUNKTUELL		EUR	- 3 461,05	0,00	- 3 461,05
Absatzförderungsmaßnahmen	2018	Geschmack Europas_Brasilien VLAM 2016/16 Auswahl der Durchführungsstellen (Förderfähigkeit)	PUNKTUELL		EUR	- 5 456,97	0,00	- 5 456,97
Absatzförderungsmaßnahmen	2019	Geschmack Europas_Brasilien VLAM 2016/16 Auswahl der Durchführungsstellen (Förderfähigkeit)	PUNKTUELL		EUR	- 9 480,10	0,00	- 9 480,10
Absatzförderungsmaßnahmen	2017	Geschmack Europas_Kanada VLAM 2016/18 Auswahl der Durchführungsstellen (Förderfähigkeit)	PUNKTUELL		EUR	- 4 597,61	0,00	- 4 597,61
Absatzförderungsmaßnahmen	2018	Geschmack Europas_Kanada VLAM 2016/18 Auswahl der Durchführungsstellen (Förderfähigkeit)	PUNKTUELL		EUR	- 9 597,73	0,00	- 9 597,73
Absatzförderungsmaßnahmen	2019	Geschmack Europas_Kanada VLAM 2016/18 Auswahl der Durchführungsstellen (Förderfähigkeit)	PUNKTUELL		EUR	- 10 116,22	0,00	- 10 116,22

	Absatzförderungsmaßnahmen	2017	Geschmack Europas_Indien VLAM 2016/17 Auswahl der Durchführungsstellen (Förderfähigkeit)	PUNKTUELL		EUR	- 3 923,58	0,00	- 3 923,58
	Absatzförderungsmaßnahmen	2018	Geschmack Europas_Indien VLAM 2016/17 Auswahl der Durchführungsstellen (Förderfähigkeit)	PUNKTUELL		EUR	- 4 048,52	0,00	- 4 048,52
	Absatzförderungsmaßnahmen	2019	Geschmack Europas_Indien VLAM 2016/17 Auswahl der Durchführungsstellen (Förderfähigkeit)	PUNKTUELL		EUR	- 1 005,18	0,00	- 1 005,18
					BE insgesamt:	EUR	- 3 027 816,96	0,00	- 3 027 816,96
CZ	Entkoppelte Direktbeihilfen	2016	Aktiver Betriebsinhaber 2015–2017 Regelung für die einheitliche Flächenzahlung	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 2 251 440,51	- 5 645,44	- 2 245 795,07
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2017	Aktiver Betriebsinhaber 2015–2017 Regelung für die einheitliche Flächenzahlung	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 2 251 007,60	- 6 312,60	- 2 244 695,00
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Aktiver Betriebsinhaber 2015–2017 Regelung für die einheitliche Flächenzahlung	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 2 246 387,17	0,00	- 2 246 387,17
	Fakultative gekoppelte Stützung	2016	Aktiver Betriebsinhaber 2015–2017 fakultative gekoppelte Stützung	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 615 232,86	- 445,61	- 614 787,25
	Fakultative gekoppelte Stützung	2017	Aktiver Betriebsinhaber 2015–2017 fakultative gekoppelte Stützung	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 1 811,76	0,00	- 1 811,76
	Erstattung von Direktbeihilfen im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin	2017	Alle Mängel 2015–2017	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 220 820,29	0,00	- 220 820,29
	Erstattung von Direktbeihilfen im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin	2018	Alle Mängel 2015–2017	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 215 209,82	0,00	- 215 209,82
	Erstattung von Direktbeihilfen im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin	2019	Alle Mängel 2015–2017	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 218 667,84	0,00	- 218 667,84

	Entkoppelte Direktbeihilfen	2016	Künstliche Voraussetzungen – einheitliche Flächenzahlung 2015	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 164 449,24	- 513,12	- 163 936,12
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2017	Künstliche Voraussetzungen – einheitliche Flächenzahlung 2016	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 166 906,58	- 582,23	- 166 324,35
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Künstliche Voraussetzungen – einheitliche Flächenzahlung 2017	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 186 108,22	- 28 689,78	- 157 418,44
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2016	Ökologisierung – Bestimmung von Dauergrünland 2015–2017 und alle sonstigen Feststellungen bezüglich der Ökologierungs-Grundgesamtheit	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 4 939 856,04	0,00	- 4 939 856,04
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2017	Ökologisierung – Bestimmung von Dauergrünland 2015–2017 und alle sonstigen Feststellungen bezüglich der Ökologierungs-Grundgesamtheit	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 4 998 868,96	0,00	- 4 998 868,96
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Ökologisierung – Bestimmung von Dauergrünland 2015–2017 und alle sonstigen Feststellungen bezüglich der Ökologierungs-Grundgesamtheit	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 4 960 352,47	0,00	- 4 960 352,47
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Ökologisierung – Bestimmung von Dauergrünland 2015–2017 und alle sonstigen Feststellungen bezüglich der Ökologierungs-Grundgesamtheit	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 24 707,00	0,00	- 24 707,00
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2016	Verspätete Einreichung – Regelung für die einheitliche Flächenzahlung 2015–2017	PUNKTUELL		EUR	- 310 744,86	- 779,19	- 309 965,67
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2017	Verspätete Einreichung – Regelung für die einheitliche Flächenzahlung 2015–2017	PUNKTUELL		EUR	- 310 685,11	- 869,69	- 309 815,42
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Verspätete Einreichung – Regelung für die einheitliche Flächenzahlung 2015–2017	PUNKTUELL		EUR	- 291 151,42	0,00	- 291 151,42
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Verspätete Einreichung – Regelung für die einheitliche Flächenzahlung 2015–2017	PUNKTUELL		EUR	0,00	0,00	0,00
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Unzureichende Anzahl der Vor-Ort-Kontrollen 2017 (gelbe Karte)	PUNKTUELL		EUR	- 18 808,71	0,00	- 18 808,71
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Unzureichende Anzahl der Vor-Ort-Kontrollen 2017 (gelbe Karte)	PUNKTUELL		EUR	- 24,53	0,00	- 24,53
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2016	Wiedereinziehungen – Regelung für die einheitliche Flächenzahlung 2015–2017	SCHÄTZ-BETRAG		EUR	- 5 970 817,09	- 14 971,71	- 5 955 845,38
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2017	Wiedereinziehungen – Regelung für die einheitliche Flächenzahlung 2015–2017	SCHÄTZ-BETRAG		EUR	- 5 969 669,02	- 16 710,64	- 5 952 958,38

	Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Wiedereinziehungen – Regelung für die einheitliche Flächenzahlung 2015–2017	SCHÄTZ-BETRAG		EUR	- 5 938 606,93	0,00	- 5 938 606,93
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Wiedereinziehungen – Regelung für die einheitliche Flächenzahlung 2015–2017	SCHÄTZ-BETRAG		EUR	- 8 473,72	0,00	- 8 473,72
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2016	Künstliche Voraussetzungen – Regelung für Junglandwirte 2015–2017 und alle sonstigen Mängel	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 43 876,31	0,00	- 43 876,31
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2017	Künstliche Voraussetzungen – Regelung für Junglandwirte 2015–2017 und alle sonstigen Mängel	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 47 606,01	0,00	- 47 606,01
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Künstliche Voraussetzungen – Regelung für Junglandwirte 2015–2017 und alle sonstigen Mängel	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 48 425,99	0,00	- 48 425,99
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Künstliche Voraussetzungen – Regelung für Junglandwirte 2015–2017 und alle sonstigen Mängel	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 147,18	0,00	- 147,18
					CZ insgesamt:	EUR	- 42 420 863,24	- 75 520,01	- 42 345 343,23
DE	Rechnungsabschluss	2019	ELER-IVKS und ELER-Nicht-IVKS – finanzielle Fehler EGFL-Nicht-IVKS – bekannter Fehler EGFL – ungeklärte Differenzen beim Abgleich EGFL – ungerechtfertigte Zahlungsansprüche	PUNKTUELL		EUR	- 26 952,10	0,00	- 26 952,10
	Rechnungsabschluss	2019	EGFL-Nicht-IVKS – prognostizierte Verstoßrate	SCHÄTZ-BETRAG		EUR	- 528 153,92	0,00	- 528 153,92
					DE insgesamt:	EUR	- 555 106,02	0,00	- 555 106,02
EE	Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Tierersetzung und verspätete Meldung – Antragsjahr 2018	PUNKTUELL		EUR	- 231 180,98	0,00	- 231 180,98
	Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Tierersetzung und verspätete Meldung – Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	- 197 711,03	0,00	- 197 711,03
	Fakultative gekoppelte Stützung	2018	Tierersetzung – Antragsjahr 2017	PUNKTUELL		EUR	- 207 088,41	0,00	- 207 088,41
					EE insgesamt:	EUR	- 635 980,42	0,00	- 635 980,42

ES	Rechnungsabschluss	2019	Rechnungsabschluss HJ 2019 – Fehler bei EGFL und ELER	PUNKTUELL		EUR	- 9 374,90	0,00	- 9 374,90
	Rechnungsabschluss	2019	Finanzielle Fehler bei EGFL und ELER	PUNKTUELL		EUR	- 12 378,41	0,00	- 12 378,41
	Wein – Absatzförderung in Drittländern	2017	Absatzförderung in Drittländern – Mängel bei Verwaltungskontrollen in den Haushaltsjahren 2017–2020 in der CCAA Valencia	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 123 779,85	0,00	- 123 779,85
	Wein – Absatzförderung in Drittländern	2018	Absatzförderung in Drittländern – Mängel bei Verwaltungskontrollen in den Haushaltsjahren 2017–2020 in der CCAA Valencia	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 116 347,25	0,00	- 116 347,25
	Wein – Absatzförderung in Drittländern	2019	Absatzförderung in Drittländern – Mängel bei Verwaltungskontrollen in den Haushaltsjahren 2017–2020 in der CCAA Valencia	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 129 768,51	0,00	- 129 768,51
	Wein – Absatzförderung in Drittländern	2020	Absatzförderung in Drittländern – Mängel bei Verwaltungskontrollen in den Haushaltsjahren 2017–2020 in Valencia	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 30 237,64	0,00	- 30 237,64
	Wein – Absatzförderung in Drittländern	2018	Absatzförderung in Drittländern – Überzahlung von Ausgaben – nicht förderfähige Ausgaben für Prüfbescheinigungen im Haushaltsjahr 2018 für 5 CCAA	PUNKTUELL		EUR	- 29 374,50	0,00	- 29 374,50
	Wein – Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	2020	Umstrukturierung – Methodische Mängel bei der Festlegung der nationalen Beihilfehöchstbeträge in ganz Spanien – Haushaltsjahre 2017–2020	PAUSCHAL	3,00%	EUR	- 4 304,88	0,00	- 4 304,88
	Wein – Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	2017	Umstrukturierung – Methodische Mängel bei der Festlegung der nationalen Beihilfehöchstbeträge in ganz Spanien – Haushaltsjahre 2017–2020	PAUSCHAL	3,00%	EUR	- 93 006,88	0,00	- 93 006,88

	Wein – Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	2018	Umstrukturierung – Methodische Mängel bei der Festlegung der nationalen Beihilfehöchstbeträge in ganz Spanien – Haushaltsjahre 2017–2020	PAUSCHAL	3,00%	EUR	- 73 157,76	0,00	- 73 157,76
	Wein – Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	2019	Umstrukturierung – Methodische Mängel bei der Festlegung der nationalen Beihilfehöchstbeträge in ganz Spanien – Haushaltsjahre 2017–2020	PAUSCHAL	3,00%	EUR	- 36 705,28	0,00	- 36 705,28
	Wein – Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	2020	Umstrukturierung – Methodische Mängel bei der Festlegung der nationalen Beihilfehöchstbeträge in ganz Spanien – Haushaltsjahre 2017–2020	PAUSCHAL	3,00%	EUR	- 21 946,09	0,00	- 21 946,09
	Wein – Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	2017	Umstrukturierung – Methodische Mängel bei der Berechnung der Einheitskosten für Sachbeiträge und deren Umsetzung in der CCAA Valencia in der Haushaltsjahre 2017–2018	PUNKTUELL		EUR	- 268 155,85	0,00	- 268 155,85
	Wein – Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	2018	Umstrukturierung – Methodische Mängel bei der Berechnung der Einheitskosten für Sachbeiträge und deren Umsetzung in der CCAA Valencia in der Haushaltsjahre 2017–2018	PUNKTUELL		EUR	- 354 284,88	0,00	- 354 284,88
					ES insgesamt:	EUR	- 1 302 822,68	0,00	- 1 302 822,68
FR	Rechnungsabschluss	2018	Forderungen	PUNKTUELL		EUR	- 4 981,39	0,00	- 4 981,39
	Rechnungsabschluss	2018	Bekannter Fehler beim EGFL	PUNKTUELL		EUR	- 262,04	0,00	- 262,04
					FR insgesamt:	EUR	- 5 243,43	0,00	- 5 243,43
GR	Fakultative gekoppelte Stützung	2017	Verwaltungskontrollen, einschließlich Gegenkontrollen, zur Feststellung der Beihilfefähigkeit – Rindfleischsektor	PUNKTUELL		EUR	- 588 722,93	0,00	- 588 722,93

	Fakultative gekoppelte Stützung	2018	Verwaltungskontrollen, einschließlich Gegenkontrollen, zur Feststellung der Beihilfefähigkeit – Rindfleischsektor	PUNKTUELL		EUR	- 2 122,56	0,00	- 2 122,56
	Fakultative gekoppelte Stützung	2017	Kontrolle der Richtigkeit der Berechnung der Beihilfe einschließlich der Anwendung von Verwaltungssanktionen – Ermittlung/ Sanktionierung verspäteter Meldungen an die Rinderdatenbank	PUNKTUELL		EUR	- 163 006,50	0,00	- 163 006,50
	Fakultative gekoppelte Stützung	2018	Kontrolle der Richtigkeit der Berechnung der Beihilfe einschließlich der Anwendung von Verwaltungssanktionen – Ermittlung/ Sanktionierung verspäteter Meldungen an die Rinderdatenbank	PUNKTUELL		EUR	- 217 026,50	0,00	- 217 026,50
	Sonstige Direktbeihilfen – POSEI (ab 2014)	2018	Sanktionen nach Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen – Haushaltsjahr 2018	PUNKTUELL		EUR	- 13 461,22	0,00	- 13 461,22
	Sonstige Direktbeihilfen – POSEI (ab 2014)	2019	Sanktionen nach Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen – Haushaltsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	- 30 338,96	0,00	- 30 338,96
	Sonstige Direktbeihilfen – POSEI (ab 2014)	2020	Sanktionen nach Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen – Haushaltsjahr 2020	PUNKTUELL		EUR	- 24 873,20	0,00	- 24 873,20
	Fakultative gekoppelte Stützung	2017	Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen bezüglich der erforderliche Anzahl – Mindestkontrollsatz nicht erreicht	PUNKTUELL		EUR	- 1 116,66	0,00	- 1 116,66
	Olivöl – Arbeitsprogramme der Organisationen der Marktbeteiligten	2018	Schwere Mängel bei der Durchführung der Schlüsselkontrolle „Angemessene Durchführung der Verwaltungskontrollen zur Prüfung der Zulässigkeit von Arbeitsprogrammen und Beihilfeanträgen“.	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 589 465,15	0,00	- 589 465,15
					GR insgesamt:	EUR	- 1 630 133,68	0,00	- 1 630 133,68
HR	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Basisprämienregelung – berechneter Fehler nach den von der bescheinigenden Stelle festgestellten Mängeln	PUNKTUELL		EUR	- 37 355,27	0,00	- 37 355,27

	EU-Schulprogramm	2018	Schulprogramme für Obst und Gemüse – Pauschalberichtigung für einen Teil der Grundgesamtheit des Haushaltsjahrs 2018	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 56 033,61	0,00	- 56 033,61
	EU-Schulprogramm	2019	Schulprogramme für Obst und Gemüse – Schwere Mängel bei der Schlüsselkontrolle	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 172 061,23	0,00	- 172 061,23
	EU-Schulprogramm	2020	Schulprogramme für Obst und Gemüse – Schwere Mängel bei der Schlüsselkontrolle	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 151 344,08	0,00	- 151 344,08
	Obst und Gemüse – außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen	2017	Obst und Gemüse – außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen – Kontrollen zur Feststellung der Förderfähigkeit der Antragsteller	PUNKTUELL		EUR	- 27 785,92	0,00	- 27 785,92
	Obst und Gemüse – außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen	2018	Obst und Gemüse – außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen – Kontrollen zur Feststellung der Förderfähigkeit der Antragsteller	PUNKTUELL		EUR	- 199 630,41	0,00	- 199 630,41
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Ökologisierung – berechneter Fehler nach den von der bescheinigenden Stelle festgestellten Mängeln	PUNKTUELL		EUR	- 11 009,88	0,00	- 11 009,88
	EU-Schulprogramm	2019	Schulmilchprogramme – berechneter Fehler	PUNKTUELL		EUR	- 4 574,64	0,00	- 4 574,64
	EU-Schulprogramm	2020	Schulmilchprogramme – berechneter Fehler	PUNKTUELL		EUR	- 672,64	0,00	- 672,64
	Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Fakultative gekoppelte Stützung – berechneter Fehler nach den von der bescheinigenden Stelle festgestellten Mängeln	PUNKTUELL		EUR	- 2 770,25	0,00	- 2 770,25
	Wein – Investitionen	2017	Investitionen im Weinsektor – Förderfähigkeit der Vorbereitungskosten	PUNKTUELL		EUR	- 16 141,87	0,00	- 16 141,87
	Wein – Investitionen	2018	Investitionen im Weinsektor – Förderfähigkeit der Vorbereitungskosten	PUNKTUELL		EUR	- 13 830,09	0,00	- 13 830,09
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Regelung für Junglandwirte – berechneter Fehler nach den von der bescheinigenden Stelle festgestellten Mängeln	PUNKTUELL		EUR	- 109,49	0,00	- 109,49
					HR insgesamt:	EUR	- 693 319,38	0,00	- 693 319,38

HU	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2016	Mängel bei der Durchführung der Schlüsselkontrollen „Kontrollen zur Feststellung der Förderfähigkeit der Antragsteller“ und „Korrekte Berechnung der Beihilfe einschließlich verwaltungsseitiger Kürzungen und Sanktionen“ bezüglich der Haushaltsjahre 2016–2018	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 100 894,28	0,00	- 100 894,28
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2017	Mängel bei der Durchführung der Schlüsselkontrollen „Kontrollen zur Feststellung der Förderfähigkeit der Antragsteller“ und „Korrekte Berechnung der Beihilfe einschließlich verwaltungsseitiger Kürzungen und Sanktionen“ bezüglich der Haushaltsjahre 2016–2018	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 198 303,49	- 5,59	- 198 297,90
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2018	Mängel bei der Durchführung der Schlüsselkontrollen „Kontrollen zur Feststellung der Förderfähigkeit der Antragsteller“ und „Korrekte Berechnung der Beihilfe einschließlich verwaltungsseitiger Kürzungen und Sanktionen“ bezüglich der Haushaltsjahre 2016–2018	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 211 811,13	0,00	- 211 811,13
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2019	Mängel bei der Durchführung der Schlüsselkontrollen „Kontrollen zur Feststellung der Förderfähigkeit der Antragsteller“ und „Korrekte Berechnung der Beihilfe einschließlich verwaltungsseitiger Kürzungen und Sanktionen“ bezüglich des Haushaltsjahrs 2019	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 267 765,50	0,00	- 267 765,50
					HU insgesamt:	EUR	- 778 774,40	- 5,59	- 778 768,81
IT	Rechnungsabschluss	2018	Finanzielle Fehler bei der vertieften Prüfung – EGFL-Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 36 841,08	0,00	- 36 841,08
	Rechnungsabschluss	2018	Unregelmäßigkeiten annulliert und dem EGFL angelastet	PUNKTUELL		EUR	- 305 111,11	0,00	- 305 111,11
					IT insgesamt:	EUR	- 341 952,19	0,00	- 341 952,19

PT	Sonstige Direktbeihilfen – POSEI (ab 2014)	2017	Mängel bei den umfassenden Verwaltungskontrollen zur Feststellung der Förderfähigkeit der Antragsteller: System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS) ist unzuverlässig im Haushaltsjahr 2017	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 38 688,60	- 773,76	- 37 914,84
	Sonstige Direktbeihilfen – POSEI (ab 2014)	2018	Mängel bei den umfassenden Verwaltungskontrollen zur Feststellung der Förderfähigkeit der Antragsteller: System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS) ist unzuverlässig im Haushaltsjahr 2018	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 488 404,07	0,00	- 488 404,07
	Sonstige Direktbeihilfen – POSEI (ab 2014)	2019	Mängel bei den umfassenden Verwaltungskontrollen zur Feststellung der Förderfähigkeit der Antragsteller: System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS) ist unzuverlässig im Haushaltsjahr 2019	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 415 352,42	0,00	- 415 352,42
	Sonstige Direktbeihilfen – POSEI (ab 2014)	2020	Mängel bei den umfassenden Verwaltungskontrollen zur Feststellung der Förderfähigkeit der Antragsteller: System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS) ist unzuverlässig im Haushaltsjahr 2020	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 401 640,11	0,00	- 401 640,11
					PT insgesamt:	EUR	- 1 344 085,20	- 773,76	- 1 343 311,44
RO	Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Alle Mängel zusammen	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 76 550 223,95	- 25 760,36	- 76 524 463,59
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Alle Mängel zusammen	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 80 582 556,68	0,00	- 80 582 556,68
	Fakultative gekoppelte Stützung	2018	Alle Mängel zusammen – fakultative gekoppelte Stützung 2017–2018	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 3 757 811,89	- 73 980,35	- 3 683 831,54
	Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Alle Mängel zusammen – fakultative gekoppelte Stützung 2017–2018	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 3 702 774,72	0,00	- 3 702 774,72
	Rechnungsabschluss	2019	Prognostizierte Verstoßrate in EGFL-Nicht-IVKS	SCHÄTZ-BETRAG		EUR	- 636 890,69	0,00	- 636 890,69
					RO insgesamt:	EUR	- 165 230 257,93	- 99 740,71	- 165 130 517,22
SI	Entkoppelte Direktbeihilfen	2017	Basisprämienregelung/Verwaltungskontrollen von Zahlungsansprüchen bei der Einführung der Basisprämienregelung, Wiedereinziehung von Zahlungsansprüchen – Antragsjahre 2015–2016	PUNKTUELL		EUR	- 1 492 952,60	- 11,64	- 1 492 940,96
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Basisprämienregelung/ Verwaltungskontrollen von Zahlungsansprüchen bei der Einführung der Basisprämienregelung, Wiedereinziehung von Zahlungsansprüchen – Antragsjahre 2015–2016	PUNKTUELL		EUR	- 719,67	0,00	- 719,67

Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Basisprämienregelung/Verwaltungskontrollen von Zahlungsansprüchen bei der Einführung der Basisprämienregelung, Wiedereinziehung von Zahlungsansprüchen – Antragsjahre 2015–2016	PUNKTUELL		EUR	- 291,33	0,00	- 291,33
Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Basisprämienregelung/Verwaltungskontrollen von Zahlungsansprüchen bei der Einführung der Basisprämienregelung, Wiedereinziehung von Zahlungsansprüchen – Antragsjahr 2017	PUNKTUELL		EUR	- 871 960,53	- 3,18	- 871 957,35
Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Basisprämienregelung/Verwaltungskontrollen von Zahlungsansprüchen bei der Einführung der Basisprämienregelung, Wiedereinziehung von Zahlungsansprüchen – Antragsjahr 2017	PUNKTUELL		EUR	- 36,44	0,00	- 36,44
Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Basisprämienregelung/Verwaltungskontrollen von Zahlungsansprüchen bei der Einführung der Basisprämienregelung, Wiedereinziehung von Zahlungsansprüchen – Antragsjahr 2018	PUNKTUELL		EUR	- 771 009,02	0,00	- 771 009,02
Entkoppelte Direktbeihilfen	2017	Ökologisierungszahlung/Verwaltungskontrollen von Zahlungsansprüchen bei der Einführung der Basisprämienregelung Wiedereinziehung von Zahlungsansprüchen Antragsjahre 2015–2016	PUNKTUELL		EUR	- 843 450,46	- 6,72	- 843 443,74
Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Ökologisierungszahlung/Verwaltungskontrollen von Zahlungsansprüchen bei der Einführung der Basisprämienregelung Wiedereinziehung von Zahlungsansprüchen Antragsjahre 2015–2016	PUNKTUELL		EUR	- 389,30	0,00	- 389,30
Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Ökologisierungszahlung/Verwaltungskontrollen von Zahlungsansprüchen bei der Einführung der Basisprämienregelung Wiedereinziehung von Zahlungsansprüchen Antragsjahre 2015–2016	PUNKTUELL		EUR	- 152,97	0,00	- 152,97
Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Ökologisierungszahlung/Verwaltungskontrollen von Zahlungsansprüchen bei der Einführung der Basisprämienregelung Wiedereinziehung von Zahlungsansprüchen Antragsjahr 2017	PUNKTUELL		EUR	- 493 784,89	- 1,59	- 493 783,30
Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Ökologisierungszahlung/Verwaltungskontrollen von Zahlungsansprüchen bei der Einführung der Basisprämienregelung Wiedereinziehung von Zahlungsansprüchen Antragsjahr 2017	PUNKTUELL		EUR	- 20,60	0,00	- 20,60

	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Ökologisierungszahlung/Verwaltungskontrollen von Zahlungsansprüchen bei der Einführung der Basisprämienregelung Wiedereinziehung von Zahlungsansprüchen Antragsjahr 2018	PUNKTUELL		EUR	- 427 634,98	0,00	- 427 634,98	
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2017	Regelung für Junglandwirte/ Verwaltungskontrollen von Zahlungsansprüchen bei der Einführung der Basisprämienregelung Wiedereinziehung von Zahlungsansprüchen - Nationale Reserve (NR) Antragsjahr 2016	PUNKTUELL		EUR	- 31 761,42	0,00	- 31 761,42	
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Regelung für Junglandwirte/ Verwaltungskontrollen von Zahlungsansprüchen bei der Einführung der Basisprämienregelung Wiedereinziehung von Zahlungsansprüchen - Nationale Reserve (NR) Antragsjahr 2017	PUNKTUELL		EUR	- 30 395,57	0,00	- 30 395,57	
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Regelung für Junglandwirte/ Verwaltungskontrollen von Zahlungsansprüchen bei der Einführung der Basisprämienregelung Wiedereinziehung von Zahlungsansprüchen - Nationale Reserve (NR) Antragsjahr 2018	PUNKTUELL		EUR	- 9 776,00	0,00	- 9 776,00	
						SI insgesamt:	EUR	- 4 974 335,78	- 23,13	- 4 974 312,65

Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
EUR	- 223 812 972,65	- 176 063,20	- 223 636 909,45

Haushaltsposten: 6201

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
BE	Rechnungsabschluss	2019	ELER – IVKS: bekannter Fehler in der Maßnahme „Verwirrmethode bei Obstkulturen“	PUNKTUELL		EUR	- 27 251,70	0,00	- 27 251,70
	Rechnungsabschluss	2019	ELER – Nicht-IVKS: Prognostizierte Verstoßrate	PUNKTUELL		EUR	- 158 317,69	0,00	- 158 317,69

	Rechnungsabschluss	2019	ELER – Nicht-IVKS: Pauschalberichtigung in Höhe von 5 % der Investitionsmaßnahmen – Bewertung der Kostenplausibilität	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 603 594,87	0,00	- 603 594,87
	Rechnungsabschluss	2019	ELER – IVKS: Bekannter Fehler – Maßnahme 10	PUNKTUELL		EUR	- 824,00	0,00	- 824,00
	Rechnungsabschluss	2019	Maßnahme 6.4 – unzureichende Kontrolle der Kostenplausibilität	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 2 084,92	0,00	- 2 084,92
	Rechnungsabschluss	2019	Verstoßrate	SCHÄTZ- BETRAG		EUR	- 134 698,47	0,00	- 134 698,47
					BE insgesamt:	EUR	- 926 771,65	0,00	- 926 771,65
CZ	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2016	Aktiver Betriebsinhaber – ELER	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 533 764,12	0,00	- 533 764,12
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2017	Aktiver Betriebsinhaber – ELER	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 596 040,96	43,59	- 596 084,55
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	Aktiver Betriebsinhaber – ELER	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 623 339,60	39,20	- 623 378,80
					CZ insgesamt:	EUR	- 1 753 144,68	82,79	- 1 753 227,47
DE	Rechnungsabschluss	2019	ELER 2007–2013 – ungeklärte Differenz beim Abgleich	PUNKTUELL		EUR	- 15,15	0,00	- 15,15
	Rechnungsabschluss	2019	ELER 2013–2020 – ungeklärte Differenz beim Abgleich	PUNKTUELL		EUR	- 2 052,96	0,00	- 2 052,96
	Rechnungsabschluss	2019	ELER-IVKS und ELER-Nicht-IVKS – finanzielle Fehler EGFL-Nicht-IVKS – bekannter Fehler EGFL – ungeklärte Differenzen beim Abgleich EGFL – ungerechtfertigte Zahlungsansprüche	PUNKTUELL		EUR	- 42 977,42	0,00	- 42 977,42

					DE insgesamt:	EUR	- 45 045,53	0,00	- 45 045,53
ES	Rechnungsabschluss	2018	ELER – Mängel bei Schlüsselkontrollen in der Nicht-IVKS im Bericht der bescheinigenden Stelle für das Jahr 2019.	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 81 588,53	0,00	- 81 588,53
	Rechnungsabschluss	2019	ELER – Mängel bei Schlüsselkontrollen in der Nicht-IVKS im Bericht der bescheinigenden Stelle für das Jahr 2019.	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 346 800,11	0,00	- 346 800,11
	Rechnungsabschluss	2019	Untersuchung CEB/2020/026/ES – Feststellungen der bescheinigenden Stelle	SCHÄTZ- BETRAG		EUR	- 101 680,00	0,00	- 101 680,00
	Rechnungsabschluss	2018	Rechnungsabschluss HJ 2019 – Fehler bei EGFL und ELER	PUNKTUELL		EUR	- 1 105,85	0,00	- 1 105,85
	Rechnungsabschluss	2019	Finanzielle Fehler bei EGFL und ELER	PUNKTUELL		EUR	- 62 092,21	0,00	- 62 092,21
					ES insgesamt:	EUR	- 593 266,70	0,00	- 593 266,70
FR	Rechnungsabschluss	2018	Wahrscheinlichster Fehler in der EGFL-Nicht-IVKS	SCHÄTZ- BETRAG		EUR	- 13 880 021,16	0,00	- 13 880 021,16
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	Wahrscheinlichster Fehler in der EGFL-IVKS	SCHÄTZ- BETRAG		EUR	- 193 978,19	0,00	- 193 978,19
	Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2018	Bekannter Fehler beim ELER	PUNKTUELL		EUR	- 83 312,03	0,00	- 83 312,03
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2018	Bekannter Fehler beim ELER	PUNKTUELL		EUR	- 5 471,21	0,00	- 5 471,21
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2018	Bekannter Fehler beim ELER	PUNKTUELL		EUR	- 2 567,71	0,00	- 2 567,71

	Ländliche Entwicklung – ELER – Wissen und Innovation	2018	Bekannter Fehler beim ELER	PUNKTUELL		EUR	- 52 232,10	0,00	- 52 232,10
	Ländliche Entwicklung – ELER – LEADER	2019	RD1-2019-805-FR – Referenzkosten (Kostenplausibilität) Haushaltsjahr 2019 – M19.2	PUNKTUELL		EUR	- 4 425,25	0,00	- 4 425,25
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2019	RD1-2019-805-FR – Referenzkosten (Kostenplausibilität) Haushaltsjahr 2019 – M4.2	PUNKTUELL		EUR	- 165 241,49	0,00	- 165 241,49
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2018	RD1-2019-805-FR – Referenzkosten (Kostenplausibilität) Haushaltsjahr 2018 – M4.2	PUNKTUELL		EUR	- 11 126,83	0,00	- 11 126,83
					FR insgesamt:	EUR	- 14 398 375,97	0,00	- 14 398 375,97
HR	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2017	Mängel bei der Kontrolle der Kostenplausibilität	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 1 377 659,97	0,00	- 1 377 659,97
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2018	Mängel bei der Kontrolle der Kostenplausibilität	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 3 096 765,72	0,00	- 3 096 765,72
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2019	Mängel bei der Kontrolle der Kostenplausibilität	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 796 642,20	0,00	- 796 642,20
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2020	Mängel bei der Kontrolle der Kostenplausibilität	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 50 094,28	0,00	- 50 094,28
	Rechnungsabschluss	2019	Verstoßrate für die ELER-IVKS	SCHÄTZ-BETRAG		EUR	- 1 484 730,84	0,00	- 1 484 730,84
					HR insgesamt:	EUR	- 6 805 893,01	0,00	- 6 805 893,01
IT	Rechnungsabschluss	2016	LAR/2018/012/IT bekannte Fehler in der ELER-Grundgesamtheit	PUNKTUELL		EUR	- 1 469 700,84	0,00	- 1 469 700,84

Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	Beihilfefähige Höchstfläche (MEA) – Verschiebung im LPIS – M10 – Antragsjahr 2017 – AGEA IT01	PUNKTUELL		EUR	- 48 472,57	- 11 459,18	- 37 013,39
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	Beihilfefähige Höchstfläche (MEA) – Verschiebung im LPIS – M10 – Antragsjahr 2017 – AGREA IT08	PUNKTUELL		EUR	- 20 282,08	0,00	- 20 282,08
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	Beihilfefähige Höchstfläche (MEA) – Verschiebung im LPIS – M10 – Antragsjahr 2017 – APPAG IT25	PUNKTUELL		EUR	- 11 103,94	0,00	- 11 103,94
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	Beihilfefähige Höchstfläche (MEA) – Verschiebung im LPIS – M10 – Antragsjahr 2017 – ARCEA IT26	PUNKTUELL		EUR	- 5 024,30	0,00	- 5 024,30
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	Beihilfefähige Höchstfläche (MEA) – Verschiebung im LPIS – M10 – Antragsjahr 2017 – ARPEA IT10	PUNKTUELL		EUR	- 43 006,87	0,00	- 43 006,87
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	Beihilfefähige Höchstfläche (MEA) – Verschiebung im LPIS – M10 – Antragsjahr 2017 – AVEPA IT05	PUNKTUELL		EUR	- 21 661,98	- 67,56	- 21 594,42
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	Beihilfefähige Höchstfläche (MEA) – Verschiebung im LPIS – M10 – Antragsjahr 2017 – OPRLO IT23	PUNKTUELL		EUR	- 17 522,23	- 20,55	- 17 501,68
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	Beihilfefähige Höchstfläche (MEA) – Verschiebung im LPIS – M11 – Antragsjahr 2017 – AGEA IT01	PUNKTUELL		EUR	- 69 117,37	- 22 919,09	- 46 198,28
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	Beihilfefähige Höchstfläche (MEA) – Verschiebung im LPIS – M11 – Antragsjahr 2017 – AGREA IT08	PUNKTUELL		EUR	- 17 872,04	0,00	- 17 872,04
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	Beihilfefähige Höchstfläche (MEA) – Verschiebung im LPIS – M11 – Antragsjahr 2017 – APPAG IT25	PUNKTUELL		EUR	- 13 944,62	- 16,19	- 13 928,43
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	Beihilfefähige Höchstfläche (MEA) – Verschiebung im LPIS – M11 – Antragsjahr 2017 – ARCEA IT26	PUNKTUELL		EUR	- 4 807,36	0,00	- 4 807,36
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	Beihilfefähige Höchstfläche (MEA) – Verschiebung im LPIS – M11 – Antragsjahr 2017 – ARPEA IT10	PUNKTUELL		EUR	- 5 869,23	0,00	- 5 869,23
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	Beihilfefähige Höchstfläche (MEA) – Verschiebung im LPIS – M11 – Antragsjahr 2017 – ARTEA IT07	PUNKTUELL		EUR	- 2,35	0,00	- 2,35

Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	Beihilfefähige Höchstfläche (MEA) – Verschiebung im LPIS – M11 – Antragsjahr 2017 – AVEPA IT05	PUNKTUELL		EUR	- 656,11	- 0,21	- 655,90
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	Beihilfefähige Höchstfläche (MEA) – Verschiebung im LPIS – M11 – Antragsjahr 2017 – OPRLO IT23	PUNKTUELL		EUR	- 5 581,78	- 38,81	- 5 542,97
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	Beihilfefähige Höchstfläche (MEA) – Verschiebung im LPIS – M12 – Antragsjahr 2017 – AGEA IT01	PUNKTUELL		EUR	- 8 781,07	- 60,68	- 8 720,39
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	Beihilfefähige Höchstfläche (MEA) – Verschiebung im LPIS – M12 – Antragsjahr 2017 – ARPEA IT10	PUNKTUELL		EUR	- 2,70	0,00	- 2,70
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	Beihilfefähige Höchstfläche (MEA) – Verschiebung im LPIS – M13 – Antragsjahr 2017 – AGEA IT01	PUNKTUELL		EUR	- 50 655,21	- 17 186,69	- 33 468,52
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	Beihilfefähige Höchstfläche (MEA) – Verschiebung im LPIS – M13 – Antragsjahr 2017 – AGREA IT08	PUNKTUELL		EUR	- 8 173,09	- 2,19	- 8 170,90
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	Beihilfefähige Höchstfläche (MEA) – Verschiebung im LPIS – M13 – Antragsjahr 2017 – APPAG IT25	PUNKTUELL		EUR	- 27 384,68	- 4,06	- 27 380,62
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	Beihilfefähige Höchstfläche (MEA) – Verschiebung im LPIS – M13 – Antragsjahr 2017 – ARCEA IT26	PUNKTUELL		EUR	- 3 666,41	0,00	- 3 666,41
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	Beihilfefähige Höchstfläche (MEA) – Verschiebung im LPIS – M13 – Antragsjahr 2017 – ARPEA IT10	PUNKTUELL		EUR	- 11 845,39	0,00	- 11 845,39
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	Beihilfefähige Höchstfläche (MEA) – Verschiebung im LPIS – M13 – Antragsjahr 2017 – AVEPA IT05	PUNKTUELL		EUR	- 7 347,20	- 0,66	- 7 346,54
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	Beihilfefähige Höchstfläche (MEA) – Verschiebung im LPIS – M13 – Antragsjahr 2017 – OPRLO IT23	PUNKTUELL		EUR	- 10 040,80	- 45,74	- 9 995,06
Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2018	Beihilfefähige Höchstfläche (MEA) – Verschiebung im LPIS – M15 – Antragsjahr 2017 – AGEA IT01	PUNKTUELL		EUR	- 1 536,66	0,00	- 1 536,66
Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2018	Beihilfefähige Höchstfläche (MEA) – Verschiebung im LPIS – M8 – Antragsjahr 2017 – AGEA IT01	PUNKTUELL		EUR	- 3 282,02	- 89,95	- 3 192,07

	Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2018	Beihilfefähige Höchstfläche (MEA) – Verschiebung im LPIS – M8 – Antragsjahr 2017 – AGREA IT08	PUNKTUELL		EUR	- 1 228,07	0,00	- 1 228,07
	Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2018	Beihilfefähige Höchstfläche (MEA) – Verschiebung im LPIS – M8 – Antragsjahr 2017 – ARCEA IT26	PUNKTUELL		EUR	- 106,57	0,00	- 106,57
	Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2018	Beihilfefähige Höchstfläche (MEA) – Verschiebung im LPIS – M8 – Antragsjahr 2017 – ARPEA IT10	PUNKTUELL		EUR	- 5,20	0,00	- 5,20
	Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2018	Beihilfefähige Höchstfläche (MEA) – Verschiebung im LPIS – M8 – Antragsjahr 2017 – ARTEA IT07	PUNKTUELL		EUR	- 2 004,05	0,00	- 2 004,05
	Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2018	Beihilfefähige Höchstfläche (MEA) – Verschiebung im LPIS – M8 – Antragsjahr 2017 – AVEPA IT05	PUNKTUELL		EUR	- 1 064,99	0,00	- 1 064,99
	Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2018	Beihilfefähige Höchstfläche (MEA) – Verschiebung im LPIS – M8 – Antragsjahr 2017 – OPRLO IT23	PUNKTUELL		EUR	- 5 997,96	- 0,11	- 5 997,85
						IT insgesamt:	- 1 897 747,74	- 51 911,67	- 1 845 836,07
LT	Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2018	Schlüsselkontrolle – Förderfähigkeit	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 51 849,38	0,00	- 51 849,38
	Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2019	Schlüsselkontrolle – Förderfähigkeit	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 335 396,39	0,00	- 335 396,39
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2017	Schlüsselkontrolle – Kostenplausibilität	PUNKTUELL		EUR	- 170 905,02	0,00	- 170 905,02
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2018	Schlüsselkontrolle – Kostenplausibilität	PUNKTUELL		EUR	- 26 362,98	0,00	- 26 362,98
						LT insgesamt:	- 584 513,77	0,00	- 584 513,77

PT	Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2021	Nicht förderfähige Begünstigte	PUNKTUELL		EUR	- 16 031,25	0,00	- 16 031,25
	Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2016	Nicht förderfähige Begünstigte	PUNKTUELL		EUR	- 17 718,75	0,00	- 17 718,75
	Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2017	Nicht förderfähige Begünstigte	PUNKTUELL		EUR	- 50 625,00	0,00	- 50 625,00
	Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2018	Nicht förderfähige Begünstigte	PUNKTUELL		EUR	- 28 687,50	0,00	- 28 687,50
	Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2019	Nicht förderfähige Begünstigte	PUNKTUELL		EUR	- 23 625,00	0,00	- 23 625,00
	Ländliche Entwicklung – ELER – LEADER	2020	Nicht förderfähige Ausgaben	PUNKTUELL		EUR	- 3 740,00	0,00	- 3 740,00
	Ländliche Entwicklung – ELER – LEADER	2018	Nicht förderfähige Ausgaben	PUNKTUELL		EUR	- 5 884,80	0,00	- 5 884,80
	Ländliche Entwicklung – ELER – LEADER	2019	Nicht förderfähige Ausgaben	PUNKTUELL		EUR	- 10 361,93	0,00	- 10 361,93
	Ländliche Entwicklung – ELER – Risikomanagement	2018	Nicht förderfähige Ausgaben	PUNKTUELL		EUR	- 1 799,98	0,00	- 1 799,98
	Ländliche Entwicklung – ELER – Risikomanagement	2019	Nicht förderfähige Ausgaben	PUNKTUELL		EUR	- 3 198,72	0,00	- 3 198,72
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2020	Nicht förderfähige Ausgaben und Anhebung des Beihilfesatzes	PUNKTUELL		EUR	- 18 159,77	0,00	- 18 159,77

	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2017	Nicht förderfähige Ausgaben und Anhebung des Beihilfesatzes	PUNKTUELL		EUR	- 24 447,02	0,00	- 24 447,02
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2018	Nicht förderfähige Ausgaben und Anhebung des Beihilfesatzes	PUNKTUELL		EUR	- 90 201,04	0,00	- 90 201,04
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2019	Nicht förderfähige Ausgaben und Anhebung des Beihilfesatzes	PUNKTUELL		EUR	- 76 139,49	0,00	- 76 139,49
					PT insgesamt:	EUR	- 370 620,25	0,00	- 370 620,25
RO	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS)	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 6 784 086,25	- 2 542,90	- 6 781 543,35
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS)	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 7 044 940,97	0,00	- 7 044 940,97
					RO insgesamt:	EUR	- 13 829 027,22	- 2 542,90	- 13 826 484,32

Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
EUR	- 41 204 406,52	- 54 371,78	- 41 150 034,74

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2021/2021 DER KOMMISSION**vom 18. November 2021****betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest in Deutschland***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2021) 8468)***(Nur der deutsche Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 259 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Afrikanische Schweinepest ist eine ansteckende Viruserkrankung, die gehaltene und wilde Schweine befällt und schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Tierpopulation sowie die Rentabilität der Landwirtschaft haben kann, was zu Störungen von Verbringungen von Sendungen dieser Tiere und ihrer Erzeugnisse innerhalb der Union sowie von Ausfuhren in Drittländer führen kann.
- (2) Bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei gehaltenen Schweinen besteht ein ernsthaftes Risiko für die Ausbreitung dieser Seuche auf andere schweinehaltende Betriebe.
- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission ⁽²⁾ ergänzt die Vorschriften für die Bekämpfung der gelisteten Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission ⁽³⁾ als Seuchen der Kategorien A, B und C definiert sind. Insbesondere sind in Artikel 21 und Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 die Einrichtung einer Sperrzone bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A, einschließlich der Afrikanischen Schweinepest, und bestimmte dort durchzuführende Maßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus ist in Artikel 21 Absatz 1 der genannten delegierten Verordnung vorgesehen, dass die Sperrzone eine Schutzzone, eine Überwachungszone und erforderlichenfalls weitere Sperrzonen um oder angrenzend an die Schutz- und die Überwachungszone umfasst.
- (4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 der Kommission ⁽⁴⁾ enthält besondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest. Insbesondere ist in Artikel 3 Buchstabe a der genannten Durchführungsverordnung die Einrichtung einer Sperrzone im Fall eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei gehaltenen Schweinen gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 vorgesehen.
- (5) Deutschland hat die Kommission über die derzeitige Lage in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest in seinem Hoheitsgebiet nach einem am 15. November bestätigten Ausbruch dieser Seuche im deutschen Land Mecklenburg-Vorpommern unterrichtet und gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 eine Sperrzone eingerichtet, die Schutz- und Überwachungszone umfasst, in denen die allgemeinen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 durchgeführt werden, um eine weitere Ausbreitung dieser Seuche zu verhindern.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 der Kommission vom 7. April 2021 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ABl. L 129 vom 15.4.2021, S. 1).

- (6) Um unnötige Störungen des Handels innerhalb der Union zu verhindern und von Drittländern auferlegte ungerechtfertigte Hemmnisse für den Handel zu vermeiden, muss die Sperrzone in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest, die Schutz- bzw. Überwachungszonen umfasst, in Deutschland in Zusammenarbeit mit diesem Mitgliedstaat auf Unionsebene abgegrenzt werden.
- (7) Angesichts der Dringlichkeit der Seuchenlage in der Union in Bezug auf die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest ist es wichtig, dass die in diesem Durchführungsbeschluss festgelegten Maßnahmen so bald wie möglich gelten.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Deutschland stellt sicher, dass die von diesem Mitgliedstaat eingerichtete Sperrzone, in der die in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 vorgesehenen Maßnahmen für Schutz- und Überwachungszonen gelten, mindestens die im Anhang dieses Durchführungsbeschlusses aufgeführten Gebiete umfasst.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt bis zum 15. Februar 2022.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 18. November 2021

Für die Kommission
Stella KYRIAKIDES
Mitglied der Kommission

ANHANG

Als Sperrzone in Deutschland gemäß Artikel 1 ausgewiesene Gebiete	Gültig bis
Schutzzone Landkreis Rostock: — Gemeinde Lalendorf mit den Ortsteilen Vogelsang, Raden, Lalendorf, Mamerow und Bergfeld.	15. Februar 2022
Überwachungszone Landkreis Rostock — Gemeinde Dahmen mit den Ortsteilen Barz, Bockholt und Neu Ziddorf, — Gemeinde Dalkendorf mit den Ortsteilen Amalienhof, Appelhagen, Bartelshagen, Dalkendorf, — Gemeinde Dobbin-Linstow mit dem Hallaliter Forst, — Gemeinde Groß Roge mit den Ortsteilen Groß Roge, Klein Roge, Mieckow, Neu Rachow, Rachow, Wotrum und Zierstorf, — Gemeinde Groß Wokern mit den Ortsteilen Groß Wokern, Klein Wokern, Neu Wokern, Nienhagen, Uhlenhof und Waldschmidt, — Gemeinde Hohen Demzin mit den Ortsteilen Burg Schlitz, Görzhausen, Grambzow, Groß Köthel, Hohen Demzin, Karstorf und Klein Köthel, — Gemeinde Hoppenrade mit den Ortsteilen Koppelow, Schwiggerow und Striggow, — Gemeinde Kuchelmiß mit den Ortsteilen Ahrenshagen nördlich der L11, Hinzenhagen, Kuchelmiß und Wilsen, — Stadt Laage mit dem Ortsteil Pölitze, — Gemeinde Lalendorf mit den Ortsteilen Bansow, Carlsdorf, Dersentin, Friedrichshagen, Gremmelin, Klaber, Krassow, Krevtsee, Langhagen, Lübsee, Neu Krassow, Neu Zierhagen, Niegleve, Nienhagen, Reinshagen, Roggow, Rothspalk, Schlieffenberg, Tolzin, Vietgest und Wattmannshagen, — Stadt Teterow – Stadtgebiet bis Bergringstadion/Malchiner Straße, — Gemeinde Warnkenhagen mit den Ortsteilen Hessenstein und Warnkenhagen, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte — Gemeinde Vollrathsrue, Ortsteil Klein Luckow.	

EMPFEHLUNGEN

EMPFEHLUNG (EU) 2021/2022 DES RATES

vom 18. November 2021

zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/912 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und e sowie Artikel 292 Sätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 30. Juni 2020 eine Empfehlung zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung ⁽¹⁾ (im Folgenden „Empfehlung des Rates“) erlassen.
- (2) Seitdem hat der Rat die Empfehlungen (EU) 2020/1052 ⁽²⁾, (EU) 2020/1144 ⁽³⁾, (EU) 2020/1186 ⁽⁴⁾, (EU) 2020/1551 ⁽⁵⁾, (EU) 2020/2169 ⁽⁶⁾, (EU) 2021/89 ⁽⁷⁾, (EU) 2021/132 ⁽⁸⁾, (EU) 2021/767 ⁽⁹⁾, (EU) 2021/892 ⁽¹⁰⁾, (EU) 2021/992 ⁽¹¹⁾, (EU) 2021/1085 ⁽¹²⁾, (EU) 2021/1170 ⁽¹³⁾, (EU) 2021/1346 ⁽¹⁴⁾, (EU) 2021/1459 ⁽¹⁵⁾, (EU) 2021/1712 ⁽¹⁶⁾, (EU) 2021/1782 ⁽¹⁷⁾, (EU) 2021/1896 ⁽¹⁸⁾ und (EU) 2021/1945 ⁽¹⁹⁾ zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung erlassen.
- (3) Der Rat hat am 20. Mai 2021 die Empfehlung (EU) 2021/816 zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung ⁽²⁰⁾ erlassen, um die Kriterien zu aktualisieren, anhand deren bewertet wird, ob nicht unbedingt notwendige Reisen aus Drittländern sicher sind und erlaubt werden sollten.
- (4) In der Empfehlung des Rates ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten schrittweise und koordiniert ab dem 1. Juli 2020 die vorübergehende Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU für Personen, die in den in Anhang I der Empfehlung des Rates aufgeführten Drittländern ansässig sind, aufheben sollten. Alle zwei Wochen sollte die Liste der Drittländer in Anhang I vom Rat nach enger Abstimmung mit der Kommission und den relevanten Agenturen und Dienststellen der EU nach einer Gesamtbewertung auf der Grundlage der in der Empfehlung des Rates genannten Methoden, Kriterien und Informationen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 208I vom 1.7.2020, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 230 vom 17.7.2020, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 248 vom 31.7.2020, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. L 261 vom 11.8.2020, S. 83.

⁽⁵⁾ ABl. L 354 vom 26.10.2020, S. 19.

⁽⁶⁾ ABl. L 431 vom 21.12.2020, S. 75.

⁽⁷⁾ ABl. L 33 vom 29.1.2021, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 41 vom 4.2.2021, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 165I vom 11.5.2021, S. 66.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 198 vom 4.6.2021, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. L 221 vom 21.6.2021, S. 12.

⁽¹²⁾ ABl. L 235 vom 2.7.2021, S. 27.

⁽¹³⁾ ABl. L 255 vom 16.7.2021, S. 3.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 306 vom 31.8.2021, S. 4.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 320 vom 10.9.2021, S. 1.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 341 vom 24.9.2021, S. 1.

⁽¹⁷⁾ ABl. L 360 vom 11.10.2021, S. 128.

⁽¹⁸⁾ ABl. L 388 vom 3.11.2021, S. 1.

⁽¹⁹⁾ ABl. L 397 vom 10.11.2021, S. 28.

⁽²⁰⁾ ABl. L 182 vom 21.5.2021, S. 1.

- (5) Seither hat der Rat in enger Abstimmung mit der Kommission und den relevanten Agenturen und Dienststellen der EU Beratungen über die Überprüfung der Liste der Drittländer in Anhang I der Empfehlung des Rates unter Anwendung der in der Empfehlung des Rates — in der durch die Empfehlung (EU) 2021/816 geänderten Fassung — festgelegten Kriterien und Methoden geführt. Als Ergebnis dieser Beratungen sollte die Liste der Drittländer in Anhang I geändert werden. Insbesondere sollte Indonesien in die Liste aufgenommen werden.
- (6) Grenzkontrollen liegen nicht nur im Interesse des Mitgliedstaats, an dessen Außengrenzen sie erfolgen, sondern auch im Interesse sämtlicher Mitgliedstaaten, die die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft haben. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass die Maßnahmen an den Außengrenzen koordiniert werden, um ein gutes Funktionieren des Schengen-Raums sicherzustellen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten ab dem 18. November 2021 in koordinierter Weise die vorübergehende Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU für Personen, die in den Drittländern, Sonderverwaltungsregionen und anderen Gebietskörperschaften ansässig sind, welche in Anhang I der Empfehlung des Rates in der durch die vorliegende Empfehlung geänderten Fassung aufgeführt sind, weiter aufheben.
- (7) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Empfehlung und ist weder durch diese Empfehlung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Empfehlung den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Empfehlung angenommen hat, ob es sie umsetzt.
- (8) Diese Empfehlung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates ⁽²¹⁾ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an ihrer Annahme und ist weder durch die Empfehlung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (9) Für Island und Norwegen stellt diese Empfehlung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates ⁽²²⁾ genannten Bereich gehören.
- (10) Für die Schweiz stellt diese Empfehlung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG ⁽²³⁾ in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates ⁽²⁴⁾ genannten Bereich gehören.
- (11) Für Liechtenstein stellt diese Empfehlung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG ⁽²⁵⁾ in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates ⁽²⁶⁾ genannten Bereich gehören —

⁽²¹⁾ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

⁽²²⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

⁽²³⁾ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

⁽²⁴⁾ Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

⁽²⁵⁾ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

⁽²⁶⁾ Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

Die Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung in der durch die Empfehlungen (EU) 2020/1052, (EU) 2020/1144, (EU) 2020/1186, (EU) 2020/1551, (EU) 2020/2169, (EU) 2021/89, (EU) 2021/132, (EU) 2021/767, (EU) 2021/816, (EU) 2021/892, (EU) 2021/992, (EU) 2021/1085, (EU) 2021/1170, (EU) 2021/1346, (EU) 2021/1459, (EU) 2021/1712, (EU) 2021/1782, (EU) 2021/1896 und (EU) 2021/1945 geänderten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Absatz 1 der Empfehlung des Rates erhält folgende Fassung:

„(1) Ab dem 18. November 2021 sollten die Mitgliedstaaten koordiniert und schrittweise die vorübergehende Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU für Personen, die in den in Anhang I aufgeführten Drittländern ansässig sind, aufheben.“

2. Anhang I der Empfehlung erhält folgende Fassung:

„ANHANG I

Drittländer, Sonderverwaltungsregionen und andere Gebietskörperschaften, deren Gebietsansässige von der vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU an den Außengrenzen nicht betroffen sein sollen:

I. STAATEN

1. ARGENTINIEN
2. AUSTRALIEN
3. BAHRAIN
4. KANADA
5. CHILE
6. KOLUMBIEN
7. INDONESIEN
8. JORDANIEN
9. KUWAIT
10. NAMIBIA
11. NEUSEELAND
12. PERU
13. KATAR
14. RUANDA
15. SAUDI-ARABIEN
16. SÜDKOREA
17. VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE
18. URUGUAY
19. CHINA (*)

II. SONDERVERWALTUNGSREGIONEN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

Sonderverwaltungsregion Hongkong

Sonderverwaltungsregion Macau

III. GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN, DIE VON MINDESTENS EINEM MITGLIEDSTAAT NICHT ALS STAAT ANERKANNT WERDEN

Taiwan

(*) vorbehaltlich der Bestätigung der Gegenseitigkeit“

Geschehen zu Brüssel am 18. November 2021.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Z. ČERNAČ

GESCHÄFTS- UND VERFAHRENSORDNUNGEN

BESCHLUSS DES VERWALTUNGSRATS

über interne Vorschriften in Bezug auf Beschränkungen bestimmter Rechte betroffener Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses 2019/05 vom 27. September 2019

DER VERWALTUNGSRAT DER AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE —

gestützt auf:

den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 25,

die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte ⁽²⁾, insbesondere Artikel 13,

die Stellungnahme des EDSB vom 19. Mai 2019 und die Leitlinien des EDSB zu Artikel 25 der neuen Verordnung und den internen Vorschriften,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden die „FRA“ oder „die Agentur“) übt ihre Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 aus.
- (2) Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 sollten Beschränkungen der Anwendung der Artikel 14 bis 22, 35 und 36 sowie des Artikels 4 dieser Verordnung, insofern dessen Bestimmungen den in den Artikeln 14 bis 22 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, auf von der FRA zu erlassenden internen Vorschriften beruhen, wenn diese nicht auf Rechtsakten beruhen, die auf der Grundlage der Verträge erlassen worden sind.
- (3) Diese internen Vorschriften, einschließlich ihrer Bestimmungen über die Beurteilung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einer Beschränkung, sollten nicht gelten, wenn ein auf Grundlage der Verträge erlassener Rechtsakt eine Beschränkung der Rechte betroffener Personen vorsieht.
- (4) Nimmt die FRA ihre Aufgaben in Bezug auf die Rechte betroffener Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 wahr, prüft sie, ob eine der in dieser Verordnung festgelegten Ausnahmen anwendbar ist.
- (5) Im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit kann die FRA Verwaltungsuntersuchungen, Disziplinarverfahren und Maßnahmen im Zusammenhang mit Fällen möglicher Unregelmäßigkeiten, die dem OLAF gemeldet werden, durchführen, Meldungen von Missständen, (formelle und informelle) Verfahren in Bezug auf Belästigung und interne und externe Beschwerden bearbeiten sowie interne und externe Prüfungen und Untersuchungen durch den Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 und interne (IT-)Sicherheitsüberprüfungen durchführen.
- (6) Die FRA kann an Rechtssachen vor dem Gerichtshof der Europäischen Union beteiligt sein; dies ist der Fall, wenn sie eine Rechtssache an ihn verweist, eine von ihr getroffene Entscheidung, die vor dem Gerichtshof angefochten wird, verteidigt oder in Rechtssachen, die ihre Aufgaben betreffen, als Streithelfer dem Rechtsstreit beitrifft. In diesem Zusammenhang kann es vorkommen, dass die FRA die Vertraulichkeit personenbezogener Daten in den von den Parteien oder Streithelfern erlangten Dokumenten wahren muss.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1.

- (7) Die FRA verarbeitet mehrere Kategorien personenbezogener Daten, einschließlich harter Daten („objektive“ Daten wie Identifikationsdaten, Kontaktdaten, berufsbezogene Daten, Verwaltungsdaten, Daten aus bestimmten Quellen, elektronische Kommunikations- und Verkehrsdaten) und/oder weicher Daten („subjektive“ fallbezogene Daten wie Begründungen, verhaltensbezogene Daten, Bewertungen, Leistungs- und Verhaltensdaten und Daten, die sich auf den Gegenstand des Verfahrens oder der Tätigkeit beziehen oder im Zusammenhang mit diesem Gegenstand übertragen werden).
- (8) Die FRA, vertreten durch ihren Direktor, ist der für die Verarbeitung Verantwortliche, unabhängig von weiteren Befugnisübertragungen der Aufgabe des für die Verarbeitung Verantwortlichen („der Verantwortliche“) innerhalb der FRA, um den operativen Verantwortlichkeiten für bestimmte Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten Rechnung zu tragen.
- (9) Die personenbezogenen Daten werden sicher in einem elektronischen Umfeld oder in Papierform aufbewahrt, um den unrechtmäßigen Zugang oder die Übermittlung von Daten an Personen zu verhindern, die keine Kenntnis davon haben müssen. Die verarbeiteten personenbezogenen Daten werden nur so lange, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich und angemessen ist, für den in den Datenschutzhinweisen, Datenschutzerklärungen oder Aufzeichnungen der FRA angegebenen Zeitraum aufbewahrt.
- (10) Die internen Vorschriften sollten für sämtliche Verarbeitungsvorgänge gelten, die von der FRA für folgende Zwecke ausgeführt werden: Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen, Disziplinarverfahren, Maßnahmen im Zusammenhang mit Fällen möglicher Unregelmäßigkeiten, die dem OLAF gemeldet werden, Meldungen von Missständen, (formelle und informelle) Verfahren in Bezug auf Belästigung, Bearbeitung interner und externer Beschwerden, Durchführung interner und externer Prüfungen, Untersuchungen durch den Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 und intern oder extern (z. B. durch das CERT-EU) abgewickelte (IT-)Sicherheitsüberprüfungen.
- (11) Sie sollten für Verarbeitungsvorgänge gelten, die vor der Einleitung der vorstehend genannten Verfahren, während dieser Verfahren und bei der Überwachung der aufgrund des Ergebnisses dieser Verfahren getroffenen Folgemaßnahmen vorgenommen werden. Sie sollten zudem die Unterstützung und die Zusammenarbeit einschließen, die die FRA außerhalb des Rahmens ihrer Verwaltungsuntersuchungen für nationale Behörden und internationale Organisationen leistet.
- (12) In Fällen, in denen diese internen Vorschriften Anwendung finden, muss die FRA begründen, warum die Beschränkungen in einer demokratischen Gesellschaft unbedingt notwendig und verhältnismäßig sind, und das Wesen der Grundrechte und Grundfreiheiten respektieren.
- (13) In diesem Rahmen achtet die FRA in größtmöglichem Umfang die Grundrechte der betroffenen Personen bei der Durchführung der vorstehend genannten Verfahren, insbesondere jene im Zusammenhang mit dem Recht auf Unterrichtung, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen oder Vertraulichkeit der Kommunikation, wie in der Verordnung (EU) 2018/1725 festgelegt.
- (14) Die FRA kann jedoch verpflichtet sein, die Unterrichtung betroffener Personen und Rechte anderer betroffener Personen zu beschränken, um insbesondere ihre eigenen Untersuchungen, die Untersuchungen und Verfahren anderer Behörden sowie die Rechte und Freiheiten Dritter im Zusammenhang mit ihren Untersuchungen oder anderen Verfahren zu schützen.
- (15) Die FRA kann daher die Unterrichtung zum Zweck des Schutzes der Untersuchung sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer betroffener Personen beschränken.
- (16) Die FRA sollte in regelmäßigen Abständen überprüfen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Beschränkung gerechtfertigt ist, noch gegeben sind und die Beschränkung aufheben, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
- (17) Zur Gewährleistung des größtmöglichen Schutzes der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und gemäß Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung sollte der Datenschutzbeauftragte (DSB) rechtzeitig zu allen Beschränkungen, die möglicherweise vorgenommen werden, konsultiert werden, und überprüfen, ob die Beschränkungen mit diesem Beschluss in Einklang stehen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Mit diesem Beschluss werden Vorschriften in Bezug auf die Bedingungen festgelegt, unter denen die Agentur im Rahmen ihrer unter Absatz 2 aufgeführten Verfahren die Anwendung der Rechte beschränken darf, die in den Artikeln 14 bis 21, 35 und 36 sowie in Artikel 4 nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehen sind.
- (2) Im Rahmen der Verwaltungstätigkeit der FRA gilt dieser Beschluss für Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die FRA für folgende Zwecke: Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen, Vordisziplinarverfahren, Aussetzungsverfahren auf Grundlage von Anhang IX des Statuts, Maßnahmen im Zusammenhang mit Fällen möglicher Unregelmäßigkeiten, die dem OLAF gemeldet werden, Bearbeitung von Meldungen von Missständen, (formelle und informelle) Verfahren in Bezug auf Belästigung, Bearbeitung interner und externer Beschwerden, Durchführung interner und externer Prüfungen, Untersuchungen durch den Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 sowie intern oder extern (z. B. durch das CERT-EU) abgewickelte (IT-)Sicherheitsüberprüfungen.
- (3) Dieser Beschluss gilt auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn die FRA an Rechtssachen vor dem Gerichtshof der Europäischen Union beteiligt ist, d. h., wenn sie eine Rechtssache an ihn verweist, eine von ihr getroffene Entscheidung, die vor dem Gerichtshof angefochten wird, verteidigt oder in Rechtssachen, die ihre Aufgaben betreffen, als Streithelfer dem Rechtsstreit beiträgt. In diesem Zusammenhang kann es vorkommen, dass die FRA die Vertraulichkeit personenbezogener Daten in den von den Parteien oder Streithelfern erlangten Dokumenten wahren muss.
- (4) Die entsprechenden Kategorien personenbezogener Daten umfassen harte Daten („objektive“ Daten wie Identifikationsdaten, Kontaktdaten, berufsbezogene Daten, Verwaltungsdaten, Daten aus bestimmten Quellen, elektronische Kommunikations- und Verkehrsdaten) und/oder weiche Daten („subjektive“ fallbezogene Daten wie Begründungen, verhaltensbezogene Daten, Bewertungen, Leistungs- und Verhaltensdaten und Daten, die sich auf den Gegenstand des Verfahrens oder der Tätigkeit beziehen oder im Zusammenhang mit diesem Gegenstand übertragen werden).
- (5) Nimmt die FRA ihre Aufgaben in Bezug auf die Rechte betroffener Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 wahr, prüft sie, ob eine der in dieser Verordnung festgelegten Ausnahmen anwendbar ist.
- (6) Vorbehaltlich der in dem Beschluss festgelegten Bedingungen können die Beschränkungen für die folgenden Rechte gelten: Recht auf Unterrichtung der Betroffenen, Auskunft zu und Berichtigung von personenbezogenen Daten, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, des Rechts zu Mitteilungen über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an den Betroffenen oder Vertraulichkeit von Kommunikationen.

Artikel 2

Für die Verarbeitung Verantwortlicher und Schutzmaßnahmen

- (1) Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, Datenverluste oder eine unberechtigte Weitergabe werden durch die folgenden Schutzmaßnahmen verhindert:
 - a) Dokumente in Papierform werden in gesicherten Schränken aufbewahrt und ausschließlich befugtem Personal zugänglich gemacht.
 - b) Alle elektronischen Daten werden in einer sicheren IT-Anwendung in Übereinstimmung mit den Sicherheitsnormen der FRA sowie in spezifischen elektronischen Ordnern gespeichert, die ausschließlich befugtem Personal zugänglich sind. Angemessene Zugangsrechte werden individuell gewährt.
 - c) Die Datenbank ist unter einem Single Sign-on-System passwortgeschützt und automatisch mit der Benutzerkennung und seinem Passwort verbunden. Die Ersetzung von Benutzern ist streng untersagt. Elektronische Aufzeichnungen werden sicher aufbewahrt, um die Vertraulichkeit und den Schutz der darin enthaltenen Daten zu garantieren.
 - d) Alle Personen, die Zugang zu den Daten haben, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist die FRA, vertreten durch ihren Direktor, der die Funktion des für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen kann. Betroffene Personen werden im Wege der auf der Website und/oder im Intranet der FRA veröffentlichten Datenschutzhinweisen oder Aufzeichnungen über den für die Verarbeitung Verantwortlichen informiert.

(3) Die Aufbewahrungsfrist der in Artikel 1 Absatz 3 genannten personenbezogenen Daten darf nicht länger als erforderlich sein und muss für die Zwecke, zu denen die Daten verarbeitet werden, angemessen sein. Sie darf keinesfalls länger sein als die in den Datenschutzhinweisen, Datenschutzerklärungen oder Aufzeichnungen angegebene Aufbewahrungsfrist, die in Artikel 5 Absatz 1 genannt ist.

(4) Zieht die Agentur eine Beschränkung in Erwägung, werden die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person insbesondere gegen die Risiken für die Rechte und Freiheiten anderer betroffener Personen und die Gefahr des Zunichtemachens der Wirkung von Ermittlungen oder Verfahren der FRA beispielsweise durch das Vernichten von Beweismitteln abgewogen. Die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person betreffen in erster Linie jedoch Reputationsrisiken und Risiken für das Verteidigungsrecht und des Anspruchs auf rechtliches Gehör, ohne darauf beschränkt zu sein.

Artikel 3

Beschränkungen

(1) Beschränkungen werden von der FRA nur zu folgenden Zwecken angewandt:

- a) gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben b, c, f, g und h der Verordnung bei der Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen, Vordisziplinar- und Disziplinarverfahren, Aussetzungsverfahren gemäß Anhang IX des Statuts und Maßnahmen im Zusammenhang mit Fällen möglicher Unregelmäßigkeiten, die dem OLAF gemeldet werden;
- b) gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung bei der Bearbeitung von Whistleblowing-Fällen und (formellen und informellen) Verfahren in Bezug auf Belästigung im Einklang mit ihren jeweiligen internen Vorschriften;
- c) gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben c, d und h bei der Bearbeitung interner und externer Beschwerden und der Durchführung interner/externer Audits in Bezug auf Tätigkeiten oder Abteilungen der FRA, Untersuchungen des Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 und (IT-)Sicherheitsuntersuchungen, die intern oder mit externer Beteiligung (z. B. durch die CERT-EU) durchgeführt werden;
- d) gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in Unterlagen, die von den Parteien oder Streithelfern im Rahmen von Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union eingeholt wurden.

(2) Im Rahmen einer spezifischen Anwendung zu den in Absatz 1 genannten Zwecken kann die Agentur unter den folgenden Umständen Beschränkungen für personenbezogene Daten anwenden, die mit den Dienststellen der Kommission oder anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder Drittländern oder internationalen Organisationen ausgetauscht werden:

- a) wenn die Ausübung dieser Rechte und Pflichten durch die Dienststellen der Kommission oder andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union auf der Grundlage anderer in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehener Rechtsakte oder gemäß Kapitel IX der genannten Verordnung oder gemäß den Gründungsakten anderer Organe, Einrichtungen und sonstiger Stellen der Union beschränkt werden könnte;
- b) wenn die Ausübung dieser Rechte und Pflichten von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf Grundlage der in Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(³) genannten Rechtsakte oder im Rahmen nationaler Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 3 oder Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(⁴) beschränkt werden könnte;

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁽⁴⁾ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

- c) wenn die Ausübung dieser Rechte und Pflichten die Zusammenarbeit der FRA mit Drittländern oder internationalen Organisationen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beeinträchtigen könnte.

Vor der Anwendung von Beschränkungen unter den in Unterabsatz 1 Buchstabe a und b genannten Umständen konsultiert die FRA die zuständigen Dienststellen der Kommission, die Einrichtungen, Organe und sonstigen Stellen der Union oder die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, es sei denn, der FRA ist klar, dass die Anwendung einer Beschränkung in einer unter diesen Punkten genannten Rechtsakte festgelegt ist.

- (3) Jede Beschränkung muss im Hinblick auf die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen notwendig und verhältnismäßig sein und den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten in einer demokratischen Gesellschaft achten.

- (4) Wird die Anwendung einer Beschränkung in Betracht gezogen, wird eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit auf der Grundlage der vorliegenden Vorschriften durchgeführt. Diese ist für die Zwecke der Rechenschaftspflicht auf Einzelfallbasis durch einen internen Bewertungsvermerk zu dokumentieren.

- (5) Beschränkungen werden aufgehoben, sobald die Umstände, die sie rechtfertigen, nicht mehr gelten; insbesondere wenn davon ausgegangen wird, dass die Ausübung des beschränkten Rechts die Wirkung der verhängten Beschränkung nicht mehr zunichtemachen oder die Rechte oder Freiheiten anderer betroffener Personen nicht mehr beeinträchtigen würde.

Artikel 4

Mitwirkung des/der Datenschutzbeauftragten

- (1) Die FRA beteiligt den DSB unverzüglich an allen einschlägigen Verfahren, die in diesem Beschluss festgelegt sind, und stellt sicher, dass die Mitwirkung des DSB dokumentiert wird. Dies umfasst die schriftliche Dokumentation sämtlicher einschlägiger Beurteilungen und Stellungnahmen des DSB in Bezug auf die Anwendbarkeit einer Beschränkung in einem bestimmten Fall.

- (2) Die Agentur unterrichtet den DSB unverzüglich, wenn der Verantwortliche gemäß diesem Beschluss die Anwendung der Rechte betroffener Personen beschränkt oder die Beschränkung ausweitet. Der Verantwortliche gewährt dem DSB Zugang zu den Aufzeichnungen, die die Beurteilung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Beschränkung enthalten, und dokumentiert das Datum, an dem der DSB unterrichtet wird, in den Aufzeichnungen.

- (3) Der DSB kann den Verantwortlichen schriftlich auffordern, den Anwendungsbereich der Beschränkungen zu prüfen. Der Verantwortliche informiert den DSB schriftlich über das Ergebnis der angeforderten Prüfung.

- (4) Der Verantwortliche informiert den DSB über die Aufhebung der Beschränkung.

Artikel 5

Unterrichtung der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen

- (1) In hinreichend begründeten Fällen und unter den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen kann das Recht auf Unterrichtung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen im Rahmen der folgenden Verarbeitungsvorgänge beschränkt werden:

- a) Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren;
- b) Maßnahmen im Zusammenhang mit Fällen möglicher Unregelmäßigkeiten, die dem OLAF gemeldet werden;
- c) Verfahren in Bezug auf Meldungen von Missständen;
- d) (formelle und informelle) Verfahren in Bezug auf Belästigung;
- e) Bearbeitung interner und externer Beschwerden;
- f) interne und externe Prüfungen;
- g) vom Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 durchgeführte Untersuchungen;

- h) intern oder unter externer Mitwirkung (z. B. durch die CERT-EU) durchgeführte (IT-)Sicherheitsüberprüfungen);
- i) Verarbeitung personenbezogener Daten in Dokumenten, die von den Parteien oder Streithelfern im Rahmen von Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union erhalten wurden.

Die FRA nimmt in die auf ihrer Website und/oder ihrem Intranet veröffentlichten Datenschutzhinweise, Datenschutzerklärung oder Verzeichnisse im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EU) 2018/1725, die die betroffenen Personen im Rahmen eines bestimmten Verfahrens über ihre Rechte informieren, Informationen über die mögliche Beschränkung dieser Rechte auf. Die Informationen umfassen die Frage, welche Rechte beschränkt werden können, die Gründe für solche Beschränkungen sowie ihre mögliche Dauer.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 3 informiert die Agentur, sofern dies verhältnismäßig ist, alle betroffenen Personen, die als von den spezifischen Verarbeitungsvorgängen betroffene Personen gelten, unverzüglich auch einzeln schriftlich über gegenwärtige oder künftige Beschränkungen ihrer Rechte.

(3) Beschränkt die Agentur das in Absatz 2 vorgesehene Recht auf Unterrichtung der betroffenen Personen ganz oder teilweise, erfasst sie die Gründe für die Beschränkung und den Rechtsgrund gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses, einschließlich einer Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Beschränkung.

Die Aufzeichnung sowie gegebenenfalls die Dokumente, die die zugrunde liegenden Fakten und die rechtlichen Grundlagen enthalten, werden registriert. Sie werden dem Europäischen Datenschutzbeauftragten auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

(4) Die in Absatz 3 genannte Beschränkung gilt, solange die Gründe dafür weiterhin vorliegen.

Liegen die Gründe für die Beschränkung nicht mehr vor, unterrichtet die FRA die betroffene Person über die Hauptgründe, auf denen die Anwendung einer Beschränkung beruht. Gleichzeitig teilt die FRA der betroffenen Person mit, dass sie jederzeit Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf beim Gerichtshof der Europäischen Union einlegen kann.

Die FRA prüft die Anwendung von Beschränkungen alle sechs Monate nach ihrer Auferlegung sowie bei Abschluss der jeweiligen Prüfungen, Verfahren oder Untersuchungen. Danach überwacht der Verantwortliche jährlich die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer Beschränkung.

Artikel 6

Auskunftsrechte der betroffenen Person

(1) In hinreichend begründeten Fällen und unter den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen kann das Recht auf Auskunft durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen im Rahmen der folgenden Verarbeitungsvorgänge beschränkt werden, sofern dies notwendig und verhältnismäßig ist:

- a) Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren;
- b) Maßnahmen im Zusammenhang mit Fällen möglicher Unregelmäßigkeiten, die dem OLAF gemeldet werden;
- c) Verfahren in Bezug auf Meldungen von Missständen;
- d) (formelle und informelle) Verfahren in Bezug auf Belästigung;
- e) Bearbeitung interner und externer Beschwerden;
- f) interne und externe Prüfungen;
- g) vom Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 durchgeführte Untersuchungen;
- h) intern oder unter externer Mitwirkung (z. B. durch die CERT-EU) durchgeführte (IT-)Sicherheitsüberprüfungen);
- i) Verarbeitung personenbezogener Daten in Dokumenten, die von den Parteien oder Streithelfern im Rahmen von Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union erhalten wurden.

Beantragt die betroffene Person gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1725 Auskunft über ihre im Rahmen eines oder mehrerer spezifischer Fälle verarbeiteten personenbezogenen Daten oder über einen bestimmten Verarbeitungsvorgang, beschränkt die FRA ihre Bewertung des Antrags ausschließlich auf derartige personenbezogene Daten.

(2) Beschränkt die FRA das in Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1725 festgelegte Recht auf Auskunft ganz oder teilweise, ergreift sie folgende Maßnahmen:

- a) In ihrer Stellungnahme zu dem Antrag informiert sie die betroffene Person über die auferlegte Beschränkung und über die Hauptgründe dafür sowie über die Möglichkeit des Einlegens einer Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten oder eines Rechtsbehelfs beim Gerichtshof der Europäischen Union.
- b) In einem internen Beurteilungsvermerk notiert sie die Gründe für die Beschränkung, einschließlich einer Beurteilung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Beschränkung und ihrer Dauer.

Die unter Buchstabe a erwähnte Unterrichtung kann zurückgestellt, unterlassen oder abgelehnt werden, wenn sie die Wirkung der gemäß Artikel 25 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/1725 angewendeten Beschränkung zunichtemachen würde.

Die FRA überprüft die Anwendung der Beschränkung alle sechs Monate ab ihrer Annahme und nach Abschluss der entsprechenden Untersuchung. Danach überwacht der Verantwortliche jährlich die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer Beschränkung.

(3) Die Aufzeichnung sowie gegebenenfalls die Dokumente, die die zugrunde liegenden Fakten und die rechtlichen Grundlagen enthalten, werden registriert. Sie werden dem Europäischen Datenschutzbeauftragten auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Artikel 7

Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

(1) In hinreichend begründeten Fällen und unter den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen kann das Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen im Rahmen der folgenden Verarbeitungsvorgänge beschränkt werden, sofern dies notwendig und angemessen ist:

- a) Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren;
- b) Maßnahmen im Zusammenhang mit Fällen möglicher Unregelmäßigkeiten, die dem OLAF gemeldet werden;
- c) Verfahren in Bezug auf Meldungen von Missständen;
- d) (formelle und informelle) Verfahren in Bezug auf Belästigung;
- e) Bearbeitung interner und externer Beschwerden;
- f) interne und externe Prüfungen;
- g) vom Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 durchgeführte Untersuchungen;
- h) intern oder unter externer Mitwirkung durchgeführte (IT-) Sicherheitsüberprüfungen (z. B. durch die CERT-EUEU);
- i) Verarbeitung personenbezogener Daten in Dokumenten, die von den Parteien oder Streithelfern im Rahmen von Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union erhalten wurden.

(2) Beschränkt die Agentur das in den Artikeln 18, 19 Absatz 1 und 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehene Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ganz oder teilweise, ergreift sie die in Artikel 6 Absatz 2 dieses Beschlusses genannten Maßnahmen und registriert die Aufzeichnung gemäß Artikel 6 Absatz 3 dieses Beschlusses.

*Artikel 8***Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person und Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation**

(1) In hinreichend begründeten Fällen und unter den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen kann das Recht auf Benachrichtigung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen im Rahmen der folgenden Verarbeitungsvorgänge beschränkt werden, sofern dies notwendig und angemessen ist:

- a) Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren;
- b) Maßnahmen im Zusammenhang mit Fällen möglicher Unregelmäßigkeiten, die dem OLAF gemeldet werden;
- c) Verfahren in Bezug auf Meldungen von Missständen;
- d) (formelle und informelle) Verfahren in Bezug auf Belästigung;
- e) Bearbeitung interner und externer Beschwerden;
- f) interne und externe Prüfungen;
- g) vom Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 durchgeführte Untersuchungen;
- h) intern oder unter externer Mitwirkung durchgeführte (IT-)Sicherheitsüberprüfungen (z. B. durch die CERT-EU);
- i) Verarbeitung personenbezogener Daten in Dokumenten, die von den Parteien oder Streithelfern im Rahmen von Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union erhalten wurden.

(2) In hinreichend begründeten Fällen und unter den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen kann das Recht auf Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen im Rahmen der folgenden Verarbeitungsvorgänge beschränkt werden, sofern dies notwendig und angemessen ist:

- a) Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren;
- b) Maßnahmen im Zusammenhang mit Fällen möglicher Unregelmäßigkeiten, die dem OLAF gemeldet werden;
- c) Verfahren in Bezug auf Meldungen von Missständen;
- d) formelle Verfahren in Bezug auf Belästigung;
- e) Bearbeitung interner und externer Beschwerden;
- f) intern oder unter externer Mitwirkung durchgeführte (IT-)Sicherheitsüberprüfungen (z. B. durch die CERT-EU).
- g) Verarbeitung personenbezogener Daten in Dokumenten, die von den Parteien oder Streithelfern im Rahmen von Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union erhalten wurden.

(3) Beschränkt die Agentur das in den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EU) 2018/1725 genannte Recht auf Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person oder auf Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation, erfasst und registriert sie die Gründe hierfür gemäß Artikel 5 Absatz 3 dieses Beschlusses. Es gilt Artikel 5 Absatz 4 dieses Beschlusses.

*Artikel 9***Schlussbestimmung**

Der Beschluss des Exekutivausschusses der FRA 2019/05 vom 27. September 2019 über interne Vorschriften in Bezug auf Beschränkungen bestimmter Rechte betroffener Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2019/C 371/06) wird hiermit aufgehoben.

*Artikel 10***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Wien am 24. September 2021.

*Für die Agentur der Europäischen Union
für Grundrechte
Elise BARBÉ
Vorsitzende des Verwaltungsrats*

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE